



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Freiburg	
Studiengang 01	„Religion und Soziales“ (vormals Religionspädagogik / Gemeindediakonie)	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	VZ: 7 Semester (ein individuelles Teilzeitstudium mit bis zu 14 Semestern ist möglich)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	17.02.2011	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	19,8	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	27,4	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018-2023 (ab 2020 Rückgang der Studierendenzahlen; bis 2020 hohe Studierendenzahlen)	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige:r Referent:in	./.	
Akkreditierungsbericht vom	14.08.2025	

Studiengang 02	Religionspädagogik	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester (Vollzeit) (ein individuelles Teilzeitstudium mit bis zu sechs Semestern ist möglich)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2019	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr* <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2019 - 2024	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	

* Die Zulassung erfolgt zum Sommersemester.

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01: Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“	5
Studiengang 02: Masterstudiengang „Religionspädagogik“	5
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	6
Studiengang 01: Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“	6
Studiengang 02: Masterstudiengang „Religionspädagogik“	7
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	8
Studiengang 01: Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“	8
Studiengang 02: Masterstudiengang „Religionspädagogik“	8
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	10
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	11
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	12
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	12
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	14
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	16
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	20
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	25
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	26
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	30
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	32
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	34
Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	37
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	38
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	38
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	41

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	44
Hochschulische und nichthochschulische Kooperationen (§ 19 und 20 MRVO)	47
3 Begutachtungsverfahren.....	49
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	49
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	49
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	49
4 Datenblatt	50
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	50
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	53
5 Glossar	54

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02: Masterstudiengang „Religionspädagogik“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Eine Vertretung der örtlich zuständigen Evangelischen Landeskirche in Baden hat anstelle eines:r Praxisgutachter:in an der Vor-Ort-Begehung teilgenommen. Sie hat am 26.06.2025 dem Akkreditierungsbericht für die beiden Studiengänge zugestimmt.

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01: Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“

Der von der Evangelischen Hochschule Freiburg (EH Freiburg), Fachbereich II „Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaft“, ab dem Wintersemester 2025/2026 angebotene Studiengang „Religion und Soziales“ mit den Studienschwerpunkten „Diakonie und Religionspädagogik“ und „Religion und Soziales in interkulturellen Kontexten“ (vormals „Religionspädagogik / Gemeinmediakonie“) ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist (ein individuelles Teilzeitstudium ist möglich). Er ist eine Erweiterung des bestehenden Studiengangs „Religionspädagogik / Gemeinmediakonie“. Die Erweiterung wurde sowohl aufgrund der schwindenden Attraktivität kirchlicher Berufe auf Bewerbungszahlen als auch aufgrund neuer Herausforderungen und Aufgaben in der Gesellschaft erforderlich, die interreligiöse und interkulturelle Kompetenzen erfordern. Dabei sind verstärkt auch internationale Kontexte zu berücksichtigen. Die neue Konzeption berücksichtigt diese Anforderungen, indem sie mittels des Studiengangs für die Zielgruppe einen Kompetenzerwerb ermöglicht, der die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen für eine professionelle Mitarbeit in der evangelischen Kirche berücksichtigt.

Der grundständige, generalistisch ausgerichtete Bachelorstudiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Eine Besonderheit des Studiengangs sind zwei Studienschwerpunkte (SSP) im Umfang von 780 Stunden mit jeweils eigenen Modulen (Umfang: 26 CP) und jeweils einem auf den Schwerpunkt ausgerichteten Praxissemester (drittes Semester) im Umfang von 30 CP. Der SSP1 „Diakonie und Religionspädagogik“ qualifiziert spezifisch für den schulischen Religionsunterricht in der Grundschule und Sekundarstufe I, der SSP2 „Religion und Soziales in interkulturellen Kontexten“ fokussiert durch interkulturelle und internationale Perspektiven die pädagogische und soziale Arbeit mit Menschen aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Der Gesamt-Workload des Studiengangs beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.609,5 Stunden Präsenzstudium und 3.200,5 Stunden (SSP1) bzw. 3.470,5 Stunden (SSP2) Selbststudium. Hinzu kommen Praxiszeiten. Sie umfassen mit dem SSP1 1.490 Stunden und mit dem SSP2 1.220 Stunden. Der Studiengang ist in 25 Module gegliedert (davon jeweils drei Schwerpunktmodule), die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit in Vollzeit beträgt sieben Semester (individuelle Teilzeitvarianten mit Streckung bis auf 14 Semester sind möglich). Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Die Anzahl der Studienplätze ist auf 30 begrenzt. Im Vollzeitstudium werden 30 CP pro Semester erworben, welche einem Zeitaufwand von 900 Stunden entsprechen (in individuellen Teilzeitvarianten können pro Semester zwischen 15 und 25 CP erworben werden, welche einem Zeitaufwand von 450 bis 750 Stunden entsprechen). Der Bachelorthesis sind 15 ECTS zugeordnet (elf CP für die Thesis, vier CP für das Kolloquium). Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Voraussetzungen des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben formalen Kriterien wie der Hochschulzugangsberechtigung wird für den Studienschwerpunkt „Diakonie und Religionspädagogik“ die Mitgliedschaft in einer Evangelischen Kirche vorausgesetzt, da hier für den evangelischen Religionsunterricht qualifiziert wird.

Der Studiengang qualifiziert für eine Berufstätigkeit als Diakon:in in verschiedenen Handlungsfeldern der Trägerorganisation der Hochschule. Fachlich werden die Studierenden insbesondere dazu qualifiziert, Religiosität bzw. Weltanschauung als Ressource von Zielgruppen zu fördern. Dies geschieht vor allem in gemeindlichen, übergemeindlichen und schulischen Handlungsfeldern. Diese Handlungsfelder adressieren sowohl sozialisierte Christ:innen als auch Menschen

mit anderer oder keiner Religionszugehörigkeit. Studierende erwerben dafür Kompetenzen, gesellschaftlich und sozial integrierend zu wirken und religiöse bzw. nicht-religiöse Spiritualität als Ressource wahrzunehmen und zu fördern. Mit dem Bachelorabschluss ist die Möglichkeit eines anschließenden Masterstudiums gegeben.

Im Anschluss an den Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“ können Absolvent:innen in drei weiteren Semestern den Bachelorabschluss in der Sozialen Arbeit erwerben (das sogenannte 7+3-Modell; Doppelqualifikation).

Studiengang 02: Masterstudiengang „Religionspädagogik“

Der von der Evangelischen Hochschule Freiburg (EH Freiburg), Fachbereich II „Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaft“, angebotene Studiengang „Religionspädagogik“, ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der in drei Semestern in Vollzeit studiert wird (Beginn Sommersemester). Individuelle Teilzeitvarianten im Umfang von vier bis sechs Semestern sind möglich (Beginn Sommer- oder Wintersemester). Er schließt konsekutiv an den Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“ der EH Freiburg an und zielt damit dezidiert auf die Qualifikation von Diakon:innen innerhalb der Evangelischen Kirche, die Religionsunterricht erteilen. Die Studierenden vertiefen ihre Kompetenzen zur Erteilung von Religionsunterricht und erwerben zugleich religionspädagogische und Leitungskompetenzen, die auch für gemeindepädagogische Bildungs- und Leitungsfunktionen qualifizieren. Der Studiengang vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Forschungskompetenzen und qualifiziert zur Promotion.

Der konsekutive Masterstudiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Die Regelstudienzeit in Vollzeit beträgt drei Semester (ein individuelles Teilzeitstudium im Umfang von vier bis sechs Semestern ist möglich). Im dreisemestrigen Vollzeitstudium werden pro Semester in der Regel 30 CP erworben (in den individuellen Teilzeitvarianten werden pro Semester zwischen 15 und 30 CP erworben). Der Gesamt-Workload des Studiengangs beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 540 Stunden Präsenzstudium und 2.160 Stunden Selbststudium. Schulpraktische Übungen sind Teil des Studiums und umfassen insgesamt 80 Stunden. Der Studiengang ist in neun Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Die Anzahl der Studienplätze ist auf 20 begrenzt. Dem Abschlussmodul „Masterkolloquium/Masterthesis“ sind 16 CP zugeordnet (15 CP für die Thesis, ein CP für das Forschungskolloquium). Für eine Zulassung zum Studium ist der Nachweis der erforderlichen fachlichen Qualifikation erforderlich. Diese wird in der Regel durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang Evangelische Theologie oder Religionspädagogik (Bachelor, Diplom, Magister/Master bzw. Lehramt mit Theologie als Hauptfach) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule nachgewiesen, für die eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern bzw. 210 CP festgesetzt ist. Bewerber:innen, deren Studiengänge nur eine Regelstudienzeit von sechs Semestern bzw. 180 CP abdecken, ist eine Zulassung unter der Voraussetzung möglich, dass die fehlenden Kompetenzen im Umfang von 30 CP in fachlich affinen Brückenmodulen studiert bzw. nachgeholt werden.

Der Masterstudiengang „Religionspädagogik“ wendet sich an Interessent:innen, die beabsichtigen, im Rahmen einer Anstellung bei der Evangelischen Landeskirche in Baden (EKiBa) schwerpunktmäßig im Religionsunterricht an beruflichen Gymnasien tätig zu sein. Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage für Religionsunterricht in der berufsbil-

denden Schule, insbesondere im beruflichen Gymnasium, für Bildungsforschung und für Leitungsaufgaben im schulischen Kontext unter besonderer Berücksichtigung der religions- und kulturübergreifenden Verständigung zu befähigen. Er ertüchtigt Diakon:innen zum Lehramt an beruflichen Schulen einschließlich des beruflichen Gymnasiums mit den spezifischen Anforderungen der Abiturprüfung und zu einer schwerpunktmäßigen Tätigkeit im Religionsunterricht.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01: Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“

Der grundlegend neu strukturierte Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“ (vormals „Religionspädagogik / Gemeindediakonie“), der in Vollzeit angeboten wird (individuelle Teilzeitvarianten sind möglich), wird von den Gutachter:innen als inhaltlich und strukturell sinnvoll aufgebauter Studiengang bewertet. Das flexible individuelle Teilzeitstudium ermöglicht oder erleichtert vor allen Studierenden in beruflichen oder Care-Phasen den Zugang zu einem Studium. Der Studiengang setzt auf zwei aus Sicht der Hochschule auch perspektivisch aussichtsreiche und beruflich relevante Studienschwerpunkte: 1. „Diakonie und Religionspädagogik“, der auf das bekannte Berufsbild Diakon:in setzt, sowie 2. „Religion und Soziales in interkulturellen Kontexten“ (neu), der auf eine sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Berufstätigkeit ausgerichtet ist, in der Multireligiosität und Internationalität der Zielgruppen eine relevante Rolle spielen. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig aufgebaut. Die Studiengangbezeichnung ist passend im Hinblick auf die zu erwerbenden Studieninhalte.

Die Gutachter:innen haben vor Ort eine Hochschulkultur wahrgenommen, die sich durch einen gelebten diskursiven Austausch zwischen Lehrenden untereinander sowie in einer ausgeprägten Kollegialität hervorhebt. Die Größe der Hochschule erlaubt zudem eine enge Betreuung der Studierenden. Die Lehre wird überwiegend durch hauptamtliches professorales Lehrpersonal abgedeckt. Das Monitoring des Studiengangs umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen werden als Maßnahmen zur Verbesserung des Studienkonzepts verstanden sowie im Sinne der Sicherung des Studienerfolgs angewandt. Die Gutachter:innen nehmen bei den Studierenden eine hohe Zufriedenheit mit der engen Betreuung durch die Lehrenden, der Vereinbarkeit von Studium und Beruf und/oder Familie wahr. Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind aus Sicht der Gutachter:innen überzeugend und werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

Studiengang 02: Masterstudiengang „Religionspädagogik“

Der hier die erste Reakkreditierung durchlaufende Masterstudiengang „Religionspädagogik“, der in Vollzeit (und zeitlich flexibel in Form eines individuellen Teilzeitstudiums) studiert werden kann, ist gut eingeführt und hat sich weitgehend bewährt. Das flexible individuelle Teilzeitstudium ermöglicht oder erleichtert vor allem Studierenden in beruflichen oder Care-Phasen den Zugang zu einem Studium. Der Studiengang wird von den Gutachter:innen als inhaltlich und strukturell sinnvoll aufgebaut bewertet. Die Gutachter:innen heben zudem die guten und familienfreundlichen

Studien- und Arbeitsbedingungen an der Hochschule sowie die individuelle Betreuung der Studierenden und die Veranstaltungen in kleinen Gruppen positiv hervor. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches professorales Lehrpersonal abgedeckt. Das Monitoring des Studiengangs zeigt viele gute Ergebnisse und hilft bei der Weiterentwicklung des Studiengangs.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind aus Sicht der Gutachter:innen überzeugend und werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Religion und Soziales**“ ist gemäß § 34 und § 35 der Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 1. September 2025 als Vollzeitstudiengang konzipiert (sieben Semester), der auch in einer individuellen, mit dem Prüfungsamt abzustimmenden (§ 2 Abs. 4 StPO für BA-Studiengänge Allgemeiner Teil) Teilzeitform studiert werden kann (bis zu 14 Semester). Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeitvariante sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit. In der Vollzeitvariante sind pro Semester 30 Leistungspunkte vorgesehen. In Teilzeitvarianten können pro Semester zwischen 15 und 25 CP erworben werden.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Religionspädagogik**“ ist gemäß § 58 der Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 1. März 2026 als Vollzeitstudiengang konzipiert (drei Semester), der auch in einer individuellen, mit dem Prüfungsamt abzustimmenden (§ 2 Abs. 4 StPO für MA-Studiengänge Allgemeiner Teil) Teilzeitform studiert werden kann (bis zu sechs Semester). Das flexibilisierte Studiengangformat eines individuellen Teilzeitstudiums und die Studienorganisation mit frühzeitig angekündigten Blockphasen und Blockterminen ermöglicht laut Hochschule unterschiedlichen Zielgruppen unter den Studierenden eine bessere Vereinbarkeit von Studium mit anderen Verpflichtungen wie z.B. Care-Aufgaben. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeitvariante drei Semester. Die Regelstudienzeit in der Teilzeitvariante liegt entsprechend den individuellen Studienverläufen bei vier bis sechs Semester. In der Vollzeitvariante sind pro Semester 30 Leistungspunkte vorgesehen. In Teilzeitvarianten können pro Semester zwischen 15 und 30 CP erworben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Religion und Soziales**“ mit dem SSP „Diakonie und Religionspädagogik“ qualifiziert nach Abschluss direkt für den kirchlichen Dienst als Diakon:in in Gemeinde und Schule in der Evangelischen Kirche in Baden. Die entsprechende Lehrerausbildung wurde vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg erteilt. Der Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“ mit dem SSP „Religion und Soziales in interkulturellen Kontexten“ qualifiziert nach Abschluss für den kirchlichen Dienst als Diakon:in in Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD), die weder eine Qualifikation für die Erteilung von Religionsunterricht noch einen Doppelbachelor mit Sozialer Arbeit voraussetzen. Er qualifiziert besonders für professionelle kirchliche, sozial-diakonische und soziale Arbeitsfelder, in denen religiös-weltanschauliche Dimensionen und interkulturelle Kontexte eine besondere Rolle spielen.

Im Modul 5.5 „BA-Thesis – Vorbereitung, Begleitung, Durchführung“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit (elf CP) enthalten (vier CP entfallen auf das Kolloquium), in der die Studierenden ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden bearbeiten.

Der konsekutive Masterstudiengang **„Religionspädagogik“** ist keinem Studienprofil zugeordnet. Der Studiengang fokussiert bildungstheoretische, religionspädagogische, schulpraktische sowie theologische und religionswissenschaftliche Themen auf dem aktuellen Stand der Forschung, die den gesellschaftlichen Status von Religionen und religiöser Bildung zum Thema haben. Der Studiengang umfasst zur Ausbildung an Beruflichen Schulen zwei Schulpraktika (zusammen 80 Stunden).

Im Modul 3.9 „Masterkolloquium/ Masterthesis“ (16 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. 15 CP werden für die Masterthesis, ein CP für das Masterkolloquium vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Zum Bachelorstudiengang **„Religion und Soziales“** kann gemäß § 5 der Ordnung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren im Bachelorstudiengang Religion und Soziales an der EH Freiburg zugelassen werden, wer über die schulischen Voraussetzungen, die in:

- § 58 und § 59 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG – Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2020),
- § 2, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Evangelischen Hochschule Freiburg in der Fassung vom 19.10.2015

dargelegt sind, verfügt und die in § 2 dieser Ordnung genannten Voraussetzungen erfüllt. Den Bewerbungsunterlagen beizufügen sind: 1. Motivationsschreiben, 2. Lebenslauf, 3. Ggfs. Übersicht über bisher abgeleistete Studien- und Prüfungsleistungen, Ausbildungen sowie berufliche Erfahrungen.

Neben formalen Kriterien wie der Hochschulzugangsberechtigung wird für den Studienschwerpunkt **„Diakonie und Religionspädagogik“** die Mitgliedschaft in einer Evangelischen Landeskirche vorausgesetzt, da hier für den evangelischen Religionsunterricht qualifiziert wird. Für den zweiten Studienschwerpunkt **„Religion und Soziales in interkulturellen Kontexten“** entfällt dieses Kriterium.

Für die Zulassung zum Studium des konsekutiven Masterstudiengangs **„Religionspädagogik“** ist gemäß § 5 der Ordnung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren im Masterstudiengang **„Religionspädagogik“** an der EH Freiburg der Nachweis der fachlichen Qualifikation erforderlich. Diese wird in der Regel durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang der evangelischen Theologie oder der Religionspädagogik (Bachelor, Diplom, Magister/Master bzw. Lehramt mit Theologie als Haupt- oder Leitfach) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule nachgewiesen, für die eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern bzw. 210 CP festgesetzt ist. Bei Bewerber:innen, deren Vorgänger-Studiengänge nur eine Regelstudienzeit von sechs Semestern bzw. 180 CP abdecken, ist eine Zulassung unter der Voraussetzung möglich, dass die fehlenden Kompetenzen im Umfang von 30 CP in fachlich affinen Brückenmodulen nachgeholt werden. Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen oder

gleichwertigen Abschlüssen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (Test DAF Zertifikat mit Mindestnote 4,0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden. Es können Auflagen erteilt werden. Zudem gelten die Regelungen der Evangelischen Hochschule zur Anerkennung von Studienleistungen und zur Anrechnung von beruflichen Leistungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Religion und Soziales**“ wird gemäß § 1 in Verbindung mit § 31 der Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Bachelorstudiengänge Religionspädagogik/Gemeindediakonie, Soziale Arbeit, und Kindheitspädagogik – Allgemeiner Teil der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Die Einsegnung eines: Diakon:in ist in Baden, wie auch in anderen Landeskirchen, eine Möglichkeit, die Berufung und den Dienst in der Kirche öffentlich zu machen. Diese Zeremonie ist optional.

Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) auf Deutsch und in Englisch vor.

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „**Religionspädagogik**“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) auf Deutsch und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Religion und Soziales**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Der Studiengang ist in fünf verschiedene Studienbereiche geteilt, die die jeweiligen fachlichen Gebiete in Form von spezifischen Modulen identifizieren: 1. Pädagogik in Gemeinde und Gemeinwesen (22 CP), 2. Religion verstehen und analysieren (38 CP), 3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung (21 CP), 4. Schlüsselqualifikationen und Bezugswissenschaften (36 CP) und 5. Professionelles Handeln (67 CP). In letzterem Studienbereich sind die beiden Studienschwerpunkte (jeweils 26 CP) verortet: SSP1 mit dem Handlungsfeld der „Diakonie und Religionspädagogik“ und SSP2 „Religion und Soziales in interkulturellen Kontexten“, welcher Religion als Dimension von menschlicher und gesellschaftlicher Gestaltung über konkrete Zugehörigkeiten und Kulturen hinweg berücksichtigt. Die beiden Studienschwerpunkte stehen im vierten und fünften Semester im Mittelpunkt des Studiums.

Der Studiengang ist in 25 Module gegliedert (davon jeweils drei Schwerpunktmodule pro Studienvariante), die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Zweisemestrig angelegt ist das Modul „Systematische Theologie I und II“. Dies ist damit begründet, dass die fachliche Verzahnung der anderen Module mit der Perspektive der systematischen Theologie in möglichst vielen Semestern gegeben sein soll. Ebenso baut das Modul „Kommunikation und Gestaltung in (inter-)religiösen Zusammenhängen“ auf einer Entwicklung über zwei Semester auf. Die Regelstudienzeit in der Vollzeitvariante beträgt sieben Semester. Von zwei Ausnahmen abgesehen werden für die Module zwischen mind. fünf und max. 15 CP vergeben. Die Ausnahmen sind die Module 2.3 „Bibelwissenschaft III“ mit vier CP und das Modul 5.1 „Praktisches Studiensemester“ mit 30 CP.

42 CP der fünf Studienbereiche im Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“ werden von dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ angeboten und polyvalent studiert. Umgekehrt werden die Lehrveranstaltungen des SSP2, darüber hinaus des Moduls 4.3 sowie 6-2.6.2 im Gesamtumfang von 34 CP Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ als Wahlpflichtseminare angeboten.

Im Hauptstudium wird die Semesterbindung aufgehoben, so dass Module bei geringer Studierendenzahl in einem der Studienschwerpunkte auch im Zweijahresrhythmus angeboten werden können. In diesem Fall werden Module aus höheren Semestern vorgezogen (im 4. aus dem 6. Semester – im 5. aus dem 7. Semester).

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 12 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Bachelorstudiengänge Religionspädagogik/Gemeindediakonie, Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik ausgewiesen.

Auch der konsekutive Masterstudiengang „**Religionspädagogik**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der dargelegten Eingangsqualifikation aufgebaut. Entsprechend den Qualifikationszielen sind fachwissenschaftliche (26 CP), bildungswissenschaftliche (13 CP) und schulpraktische Module (21 CP) konzipiert worden. Die Module aus dem ersten und zweiten Semester müssen absolviert sein, bevor die Master-Thesis verfasst wird. Insgesamt sind im Studiengang neun Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen sieben und 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge enthalten u.a. Informationen zu den Inhalten, zu den Qualifikationszielen und zu den zu vermittelnden Kompetenzen im Modul, zu den Lehr- und Lernformen, zur Art der Lehrveranstaltungen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium (und ggf. Praxis). Prüfungsumfang bzw. -dauer sind jeweils in den §§ 8f. der Studien- und Prüfungsordnung der EH Freiburg für die Bachelorstudiengänge (Allgemeiner Teil) bzw. Studien- und Prüfungsordnung der EH Freiburg für die Masterstudiengänge (Allgemeiner Teil) bzw. in der § 62 der Satzung der EH Freiburg festgelegt. Alles rund um das Thema Prüfung (z.B. auch der Prüfungsumfang und die Prüfungsdauer) ist detailliert im Dokument „Leitlinien für Dozierende und Studierende“ erläutert, welches als Anlage zum Selbstbericht eingereicht wurde.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage von § 12 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung der EH Freiburg für die Masterstudiengänge (Allgemeiner Teil) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist in beiden Studiengängen grundsätzlich gegeben.

Der Bachelorstudiengang „**Religion und Soziales**“ ist auf den Erwerb von 210 CP ausgerichtet. Pro Semester werden in der Vollzeitvariante 30 CP vergeben. In Teilzeitvarianten können pro Semester zwischen 15 und 25 CP erworben werden. Ein ECTS-Punkt (CP) entspricht dabei 30 Stunden, welche in Kontaktzeiten, Praxisanteile und Selbststudium unterteilt sind. Die Aufteilung zwischen Präsenz- und Selbstlernzeit lässt sich aus der SPO und dem Modulhandbuch entnehmen. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.609,5 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 3.200,5 Stunden (SSP1) bzw. 3.470,5 Stunden (SSP2) auf die Selbstlernzeit. Praxiszeiten sind Teil des Studiums und umfassen im Bachelorstudiengang mit dem SSP1 1.490 Stunden und mit SSP2 1.220 Stunden. Dem Abschlussmodul sind 15 CP zugeordnet. Laut Modulhandbuch sind für die Bachelorthesis elf CP und für das Kolloquium vier CP vorgesehen.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Religionspädagogik**“ ist auf den Erwerb von 90 CP ausgerichtet. Pro Semester werden in der Vollzeitvariante 30 CP vergeben. In Teilzeitvarianten können pro Semester zwischen 15 und 30 CP erworben werden. Ein ECTS-Punkt (CP) entspricht dabei 30 Stunden, welche in Kontaktzeiten, Selbststudium und schulpraktische Übungen unterteilt sind. Die Aufteilung zwischen Präsenz- und Selbstlernzeit lässt sich aus der SPO und dem Modulhandbuch entnehmen. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 540 Stunden auf das Präsenzstudium und 2.160 Stunden auf das Selbststudium. Schulpraktische Übungen sind Teil des Studiums und umfassen 80 Stunden. Dem Abschlussmodul sind 16 CP zugeordnet. Laut Modulhandbuch sind für die Masterthesis 15 CP und für das Kolloquium ein CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 der Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Bachelorstudiengänge Religionspädagogik/Gemeindediakonie, Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik gemäß den Vorga-

ben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß zitiertem § 18 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet. Dies gilt auch für den zu akkreditierenden Studiengang „**Religion und Soziales**“.

Die studiengangspezifischen Anerkennungs- und Anrechnungsregeln für den konsekutiven Masterstudiengang „**Religionspädagogik**“ sind in der Zulassungsordnung in § 5 abgebildet. Darüber hinaus finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der EH Freiburg für die Masterstudiengänge (Allgemeiner Teil) § 18 Anwendung. An in- und ausländischen Hochschulen erworbene Studienleistungen werden gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Eine Anerkennung unter Auflagen ist möglich. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Evangelischen Hochschule Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können gemäß zitiertem § 18 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der hier vorliegende **Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“** durchläuft die dritte Reakkreditierung. Vor diesem Hintergrund standen die Erfahrungen der Hochschule mit dem Studienprogramm im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum und die von der Hochschule vorgenommenen Veränderungen im Studienprogramm aufgrund der stark zurückgehenden Studierendenzahlen und die damit verbundenen Erwartungen der Hochschule an die ab dem Wintersemester 2025/2026 erweiterte Zielgruppe und Employability im Zentrum der Gespräche vor Ort. Weitere Themen, die bei der Begutachtung des Studiengangs eine herausgehobene Rolle gespielt haben, waren der Studienerfolg und der Absolvent:innenverbleib, der Studienabbruch, das Curriculum mit den zwei Studienschwerpunkten, die personale Ausstattung sowie das 7+3-Modell der Doppelqualifikation in Verbindung mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“.

Im Hinblick auf den **konsekutiven Masterstudiengang „Religionspädagogik“** haben sich die Gutachter:innen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens insbesondere mit dem Profil und den Perspektiven des Studiengangs sowie mit Fragen zur Vollzeit- und individuellen Teilzeitvariante des Studienmodells, zur personellen Ausstattung und zum Prüfungswesen beschäftigt.

Studiengangübergreifende Themen der Vor-Ort-Begehung waren die Weiterentwicklung der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum, das von der Hochschule derzeit entwickelte Schutzkonzept für Prävention und Intervention, die Internationalisierung, die Digitalisierung der Lehre, Blended Learning, Online-Lehre und der Umgang mit KI, die Organisation der Praxis- bzw. Praktikumsplätze, die Anwesenheitspflicht, der Stellenwert der Forschung in den beiden Studiengängen sowie die infrastrukturelle technische und mediale Ausstattung.

Am 25.07.2025 hat die Hochschule eine Rückmeldung zu den Empfehlungen der Gutachter:innen, das gemäß den Empfehlungen der Gutachter:innen ergänzte Modulhandbuch des Masterstudiengangs „Religionspädagogik“ sowie die Bestätigung über die Rechtsprüfung der Prüfungsordnungen bei der AHPGS eingereicht. Die Umsetzung der Empfehlungen ist unter den dafür relevanten Kriterien dargestellt und wurde von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Ziel des Bachelorstudienganges „Religion und Soziales“ ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage unter Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher und globaler Entwicklungen zu professionellem Handeln zu befähigen: im kirchlich-gemeindlichen Bereich des Diakonats, der Diakonie und der Religionspädagogik, mit einem ergänzenden

oder vertiefenden Schwerpunkt entweder in der Schule (SSP1) oder in kirchlichen bzw. sozial-diakonischen Arbeitsfeldern, in denen interreligiöse sowie interkulturelle und internationale Perspektiven eine besondere Rolle spielen (SSP2). Der SSP1 qualifiziert insbesondere für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen und Gymnasien bis Klasse 10 (Primarstufe und Sekundarstufe I) in Baden oder für eine Berufstätigkeit als Diakon:in in verschiedenen Handlungsfeldern der Trägerorganisation der Hochschule. Die entsprechende Lehrerlaubnis für Religionsunterricht wurde vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg erteilt. Der SSP2 fokussiert die pädagogische und sozial-diakonische Arbeit mit religiös und kulturell diversen Zielgruppen in vielfältigen Kontexten, sei es im lokal-regionalen Umfeld, z.B. mit Menschen mit Migrationshintergrund, sei es global – ggf. vertieft durch das Internationale Profil –, z.B. in internationalen Kooperationen von Kirche und Diakonie.

Der generalistisch ausgerichtete Studiengang zielt auf die Qualifikation für unterschiedliche berufliche Tätigkeitsfelder und Arbeitsanforderungen in gemeindepädagogischen, religionspädagogischen und sozial-diakonischen Arbeitsfeldern. Die Studierenden erwerben theologische und fachspezifische Kompetenzen. Das beinhaltet die Kompetenz, fachliche Kenntnisse aus unterschiedlichen Disziplinen aufeinander zu beziehen und fachliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig und zielgruppenorientiert in verschiedenen Arbeitsfeldern von Kirche und Diakonie bzw. Sozialer Arbeit wissenschaftlich reflektiert anzuwenden.

Für die Interaktion mit Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen sowie die religions- und sozialpädagogische Begleitung von Menschen in allen Lebensaltern erwerben die Studierenden neben wissenschaftlichen Theorien und handlungspraktischen Kompetenzen auch die Fähigkeit, Diversität in Lebensentwürfen und Lebenslagen wahrzunehmen, eigene Haltungen und Handlungen zu reflektieren sowie eine professionelle Haltung zu entwickeln, die eine Positionierung in interreligiösen und interkulturellen Kontexten ermöglicht. Die Studierenden werden zudem dazu befähigt, den Zusammenhang von Forschung und professioneller Praxis herzustellen und in den Handlungsfeldern von Gemeindepädagogik, Religionspädagogik und Diakonie bzw. Sozialer Arbeit reflexiv und diversitätssensibel professionell zu handeln.

Der Studiengang setzt sich aus drei fachlichen, miteinander verzahnten Perspektiven zusammen: 1. theologisch-dialogische Reflexion von Sinnangeboten und Handlungsorientierungen, vorwiegend aus einer christlichen Perspektive, und deren Kommunikation, 2. lebensweltorientierte Begleitung und soziale Stärkung von Menschen in Gemeinde, Gemeinwesen und Gesellschaft, 3. Inszenierung von Bildungsprozessen und -settings in sozio-kulturellen und religiösen Kontexten.

Bei der Konzeptionsentwicklung und der Formulierung der Qualifikationsziele auf der Studiengangsebene und der Modulebene wurden laut Hochschule die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der KMK vom 15.09.2000 in der Fassung vom 22.10.2004 sowie der „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ der KMK vom 16.02.2017 berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der grundlegend überarbeitete und neu strukturierte Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“ (vormals „Religionspädagogik / Gemeindediakonie“), der in einer Voll- und in einer individuellen Teilzeitvariante angeboten wird, wird von den Gutachter:innen als inhaltlich und strukturell sinnvoll aufgebauter Studiengang bewertet. Die individuelle Teilzeitvariante ermöglicht oder erleichtert Studierenden in beruflichen oder Care-Phasen den Zugang zu einem Studium.

Der Studiengang setzt in seiner überarbeiteten Konzeption auf zwei aus Sicht der Hochschule und auch der Gutachter:innen perspektivisch aussichtsreiche und beruflich relevante Studienschwerpunkte: 1. „Diakonie und Religionspädagogik“, der auf das bekannte Berufsbild Diakon:in setzt und für den Religionsunterricht bis Sekundarstufe I qualifiziert, sowie 2. „Religion und Soziales in interkulturellen Kontexten“ (neu), der auf eine sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Berufstätigkeit ausgerichtet ist, in der Multireligiosität und Internationalität der Zielgruppen eine relevante Rolle spielen. Dies erfolgt im Verständnis der Hochschule vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedarfe nach interreligiöser und interkultureller Kompetenz in Kirche und Gesellschaft. Die damit verbundene Hoffnung ist, mehr Studierende für den inzwischen immer weniger nachgefragten Studiengang zu gewinnen. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig aufgebaut. Neben der fachlich-methodischen Ausbildung versucht der Studiengang auch zur Persönlichkeitsbildung der Studierenden beizutragen.

Aus Sicht der Gutachter:innen hervorzuheben ist das von den Studierenden des Studiengangs gerne wahrgenommene „7+3“-Angebot mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“, das eine Doppelqualifikation ermöglicht und insbesondere den Studierenden des zu akkreditierenden Studiengangs Beschäftigungschancen außerhalb der Evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen ermöglicht. Aufgrund inhaltlicher Überschneidungen kann in drei zusätzlichen Semestern der Abschluss des jeweils anderen Studiengangs erworben werden. Aus Sicht der Gutachter:innen könnte die Wahl des Bachelorstudiengangs „Religion und Soziales“ für Studieninteressierte an Attraktivität gewinnen, wenn die Chance der Doppelqualifikation mehr beworben würde. Entsprechend wird dies der Hochschule empfohlen. Am 25.07.2025 teilt die Hochschule mit, dass dieser Aspekt in die Werbung aufgenommen wird. Die Empfehlung ist somit umgesetzt.

Bezogen auf die kritische Nachfrage der Gutachter:innen nach dem Stellenwert des Studiengangs in der Hochschule und der weiteren Perspektiven vor dem Hintergrund der stark sinkenden Studierendenzahlen erklärt die Hochschule, dass der Bachelorstudiengang im Hinblick auf das Profil der Hochschule eine große Bedeutung hat. Insbesondere auch die Trägerin der EH Freiburg, die Evangelische Landeskirche in Baden, hat ein hohes Interesse am Erhalt des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02

Sachstand

Ziel des konsekutiven Masterstudienganges „Religionspädagogik“ ist es, die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage für Religionsunterricht in der berufsbildenden Schule, insbesondere im beruflichen Gymnasium, für Bildungsforschung und für gemeindepädagogische Bildungs- und Leitungsfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der religions- und kulturübergreifenden Verständigung zu befähigen. Er ermöglicht den Erwerb von Kompetenzen zur Erteilung des kirchlich verantworteten Religionsunterrichts an beruflichen Schulen (einschl. Gymnasium Sek. II mit den Anforderungen der Abiturprüfung) und vertieft die Kompetenzen zur Erteilung des kirchlich verantworteten Religionsunterrichts an allgemeinbildenden Schulen (Sekundarstufe I). Die

Studierenden vertiefen insbesondere ihre theologische Sprachfähigkeit angesichts einer zunehmenden religiösen und weltanschaulichen Diversität und komplexer globaler Herausforderungen. Sie kennen grundlegende Konzepte und Methoden praxisorientierter Friedensforschung und Friedenspädagogik, um die Friedensfähigkeit von Individuen und Gruppen zu fördern. Der Masterstudiengang intendiert eine fortgeschrittene wissenschaftliche Befähigung zur selbstständigen kontinuierlichen Erschließung aktueller wissenschaftlicher und didaktischer Literatur. Pädagogisch kompetenten Lehrpersonen gelingt es, einen innovativen, adressat:innengerechten Religionsunterricht zu konzipieren und auf kooperative Weise die Schüler:innen zur Mitgestaltung des Unterrichts zu motivieren. Die spezifischen Anforderungen des Systems Schule und einer schwerpunktmäßigen Tätigkeit als Lehrer:innen werden analysiert und im Sinn einer gelingenden, auch Selbstfürsorge organisierenden Berufstätigkeit organisiert.

Die theologischen Fachkenntnisse werden gemäß den Anforderungen des beruflichen Gymnasiums und bezogen auf aktuelle Fachdiskussionen vertieft. Besonders mit Bezug auf Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Friedenspädagogik werden fachübergreifende Impulse aufgegriffen. Mit Themenfeldern der angewandten Ethik werden sowohl die professionsspezifischen Kontexte des Religionsunterrichts in den Blick genommen als auch die professionelle Spezialisierung der Schüler:innen.

Der Studiengang eröffnet Perspektiven für die Absolvent:innen, sich als konzeptionelle Gestalter:innen des Religionsunterrichts zu verstehen und an der Weiterentwicklung des Religionsunterrichts kontinuierlich mitzuwirken. Dies betrifft einerseits die Positionierung zu überkonfessionellen und interreligiösen Unterrichtsformaten als auch die gesellschaftspolitische Bedeutung des Faches „Evangelische Religionslehre“. Zugleich erwerben die Studierenden religionspädagogische und Leitungskompetenzen, die auch für gemeindepädagogische Bildungs- und Leitungsfunktionen qualifizieren.

Der Studiengang fördert die Weiterentwicklung des forschenden Habitus der Studierenden, die Vertiefung ihrer fachlichen und methodischen Kompetenzen und ihrer Qualifizierung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das für die Gutachter:innen verständliche Ziel des Masterstudienganges „Religionspädagogik“ ist es, die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage insbesondere für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe I (allgemeinbildende Schule) und Sekundarstufe II (berufsbildende Schule) zu befähigen. Mit dem überarbeiteten Curriculum soll der inzwischen immer weniger nachgefragte Masterstudiengang, der sich konsekutiv an den Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“ anschließt, verstärkt auch für die religions- und kulturübergreifende Verständigung sowie für Management- und Leitungsaufgaben im schulischen Kontext qualifizieren. Dies wird von den Gutachter:innen als eine sinnvolle Ergänzung des ursprünglichen Qualifikationsziels erachtet. Die damit von Seiten der Hochschule verbundene Hoffnung ist, dass sich die Studiennachfrage für den 20 Studienplätze umfassenden Studiengang erhöht (Studierendenzahl: acht bis max. 15 Studierende pro Kohorte). Das Studium umfasst curricular erkennbar bildungstheoretische, religionspädagogische, schulpraktische sowie im engeren Sinn theologische Lehrveranstaltungen. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der Wahlpflichtbereich „Gemeindepädagogik“ mangels Nachfrage aufgegeben wurde.

Bezogen auf die kritische Nachfrage der Gutachter:innen nach dem Stellenwert des Studienganges in der Hochschule und der weiteren Perspektiven vor dem Hintergrund der stark sinkenden Studierendenzahlen erklärt die Hochschule, dass der Masterstudiengang im Hinblick auf das

Profil der Hochschule ebenso wie der Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“ eine große Bedeutung hat. Insbesondere auch die Trägerin der EH Freiburg, die Evangelische Landeskirche in Baden, hat ein hohes Interesse am Erhalt und der Weiterentwicklung des Studiengangs.

Im Rahmen der Forschungsorientierung hat sich die Hochschule verpflichtet, den Absolvent:innen ihrer Studiengänge und damit auch des Absolvent:innen des zu akkreditierenden Masterstudiengangs „Religionspädagogik“ den Zugang zu einer akademischen Laufbahn, d.h. zur Promotion, strukturell zu ermöglichen. Dazu trägt bei, dass bis Dezember 2023 ca. 30% der Professor:innen der EH Freiburg in den Promotionsverband der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) in Baden-Württemberg aufgenommen wurden, die damit HAW Promotionen betreuen dürfen. Daneben bietet die Hochschule den Studierenden verschiedene Unterstützungsformate an unterschiedlichen Stationen der wissenschaftlichen Karriere an. Hierzu gehören z. B. strukturierte Qualifizierungsprogramme wie Promotionskollegs und die disziplinäre Begleitung durch Promotionskolloquien. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Die Gutachter:innen gelangen auf Basis der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden vor Ort zu der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Masterniveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „**Religion und Soziales**“ ist ein grundständiger Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Der generalistisch ausgerichtete Studiengang zielt auf die Qualifikation für unterschiedliche berufliche Tätigkeitsfelder und Arbeitsanforderungen in gemeindepädagogischen, religionspädagogischen und sozial-diakonischen Arbeitsfeldern. Das Curriculum wird durch fünf Studienbereiche strukturiert. Sie gliedern die unterschiedlichen inhaltlichen und fachlichen Perspektiven, an denen sich auch die Modularisierung orientiert:

- 1. Pädagogik in Gemeinde und Gemeinwesen (22 CP):** Der erste Studienbereich rahmt den Studiengang, indem im Grundstudium (erstes Studienjahr) ein Grundverständnis für die pädagogische Fachlichkeit in Theorie und Praxis erarbeitet wird. Im siebten Semester wird das Erlernte insgesamt aus der Perspektive als professionelle Fachkraft betrachtet und reflektiert.

2. Religion verstehen und analysieren (38 CP): In dem zweiten Studienbereich werden christlich-theologische und hermeneutische Grundlagen vermittelt, vertieft und dialogisch-kritisch reflektiert. Dies umfasst eine intensive Befassung mit biblischen Themen und Texten, die Erarbeitung von zentralen Themen und Fragestellungen des Christentums sowie die Beschäftigung mit geschichtlichen Entwicklungen von Kirche und Diakonie. Christlich orientierte und zugleich dialogische Perspektiven auf Religion werden vertieft und auf kirchliche oder soziale Praxisfelder unter Berücksichtigung interkultureller und interreligiöser Dimensionen bezogen.

3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung (21 CP): In diesem Studienbereich, der vorwiegend vom Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ verantwortet wird, werden sowohl die Herausforderungen der verschiedenen Lebensphasen interdisziplinär beleuchtet als auch die Alltagsbewältigung in einer psychosozialen und soziostrukturellen Perspektive vertieft.

4. Schlüsselqualifikationen und Bezugswissenschaften (36 CP): Für den Studiengang und das Berufsbild konstitutive Schlüsselqualifikationen sind soziale, kommunikative und Selbst-Kompetenzen sowie die Einbindung fachlicher Erkenntnisse aus gesellschaftlichen Bezugswissenschaften. Dieses geschieht vor dem Hintergrund des Umgangs mit heterogenen Kontexten (Diversity).

5. Professionelles Handeln (67 CP): Anhand von konkreten Handlungsfeldern von Gemeinde und Gemeinwesen wird professionelles Handeln exemplarisch vertieft und praktisch eingeübt, unter Einbeziehung einer Analyse von Lebenswelten, der Reflexion von inhaltlichen Sinnangeboten sowie der pädagogisch-gestalterischen Inszenierung. In der Ausfertigung der Bachelorthesis sollen diese drei Dimensionen zusammenfließen. In diesem Studienbereich sind die beiden **Studienschwerpunkte** (jeweils 26 CP) verortet: SSP1 mit dem Handlungsfeld der „**Diakonie und Religionspädagogik**“ und SSP2 „**Religion und Soziales in interkulturellen Kontexten**“.

In allen Semestern gibt es Praxisanteile, u.a. als Erkundung des Berufsfeldes (erstes Semester), als kleineres Projekt einer praktischen Einheit (zweites Semester) oder als begleitete Erfahrung in Handlungsfeldern (viertes, fünftes, sechstes und siebtes Semester). Das dritte Semester ist ein praktisches Studiensemester im Umfang von 30 CP. Somit wird laut Hochschule eine kontinuierliche Verzahnung von Praxis und Theorie ermöglicht. Der Studiengang ist in 25 Module gegliedert (davon jeweils drei Schwerpunktmodule), die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die zu erwerbenden konkreten Kompetenzen und Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zunächst zur Kenntnis, dass der generalistisch ausgerichtete, grundständige Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“ die grundlegend überarbeitete Version des vormaligen Bachelorstudiengangs „Religionspädagogik/Gemeindediakonie“ ist. Die Neuausrichtung des Bachelorstudiengangs, der erstmals im Wintersemester 2025/2026 angeboten werden wird, wurde aufgrund der schwindenden Bewerber:innenzahlen im Studiengang im Kontext der Säkularisierung der Gesellschaft und der damit verbundenen erodierenden Attraktivität kirchlicher Berufe notwendig. Eine Besonderheit des Studiengangs sind seine zwei Studienschwerpunkte im Umfang von je 780 Stunden (Umfang: 26 CP) mit einem jeweils auf den Schwerpunkt ausgerichteten Praxissemester (drittes Semester) im Umfang von 30 CP. Nach Auffassung der Gutachter:innen bietet insbesondere der zweite Studienschwerpunkt den Studierenden neue berufliche Perspektiven. Aus Sicht der Gutachter:innen sind in beiden Schwerpunkten in ange-

messener Form Praxisanteile in das Studiengangskonzept integriert. Die Gutachter:innen begrüßen die vorgenommenen Anpassungen im Curriculum im Sinne der Studierenden und ihrer künftigen beruflichen Einsatzmöglichkeiten ausdrücklich.

Die Gutachter:innen bewerten den strukturellen Aufbau des Studiengangs in Form von fünf Studienbereichen als klar durchdacht und schlüssig. Der Studiengang entspricht nach Auffassung der Gutachter:innen den Anforderungen eines Bachelorstudiums gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Lernergebnisse in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind kompetenzorientiert formuliert. Es werden vielseitige Lehr- und Lernformen eingesetzt. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind im Studiengang der Erwerb von Schlüsselkompetenzen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden angelegt bzw. gegeben.

Die Studierenden werden u.a. durch Blended-Learning-Formate, die laut Hochschule weiter ausgebaut werden sollen, aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, wodurch ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen ermöglicht wird.

Die Gutachter:innen kamen abschließend zu dem Schluss, dass der Studiengang die curricularen Anforderungen gemäß Studienakkreditierungsverordnung erfüllt. Das Curriculum ist für die Erreichung der angestrebten Qualifikationsziele geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Ziel des Masterstudienganges „**Religionspädagogik**“ ist es, die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage für Religionsunterricht in der berufsbildenden Schule, insbesondere im beruflichen Gymnasium, für Bildungsforschung und für Leitungsaufgaben im schulischen Kontext unter besonderer Berücksichtigung der religions- und kulturübergreifenden Verständigung zu befähigen. Das Curriculum wird durch drei Studienbereiche strukturiert: Studienbereich Fachwissenschaft, Studienbereich Bildungswissenschaft und Studienbereich Schulpraxis. Entsprechend den Qualifikationszielen sind fachwissenschaftliche, bildungswissenschaftliche und schulpraktische Module konzipiert worden (siehe Modulhandbuch):

1. **Studienbereich Fachwissenschaft** (26 CP): Die Studierenden erwerben Kenntnisse der relevanten Themen des Religionsunterrichts: Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik, Religionsphilosophie), Religionswissenschaft, Theologie der Religionen und Interkulturelle Theologie. Ferner erschließen sie sich Grundbegriffe und Diskurse der philosophischen, theologischen, religionswissenschaftlichen, ethischen und anthropologischen Fachwissenschaft, die für die religionspädagogische Praxis von Belang sind. Sie vertiefen ihre theologischen sowie allgemein- und fachdidaktischen Kompetenzen, die zur Gestaltung religionspädagogischer Bildungsangebote in Schule und Gemeinde erforderlich sind. Sie kennen geistes- und sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden und können deren Ergebnisse kritisch beurteilen und für die eigene Praxis nutzen.
2. **Studienbereich Bildungswissenschaft** (13 CP): Die Studierenden erwerben vertieftes religionspädagogisches, psychologisches, bildungstheoretisches und soziologisches

Grundlagenwissen, bezogen auf eine interkulturelle und diversitätssensible Religionspädagogik. Sie verfügen über Kenntnisse der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurse und den aktuellen Forschungsstand der Religionspädagogik, der Fachdidaktik Religionslehre und der Allgemeinen Pädagogik und können diese in Bezug setzen zur Demokratiebildung, zum Globalen Lernen und Lernen für nachhaltige Entwicklung. Sie eignen sich Kenntnisse und Kompetenzen mit Blick auf Theorien und Methoden der Gewaltprävention, Konfliktbearbeitung und Mediation an. Sie können die erworbenen Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten bei der Gestaltung von dialogorientierten Bildungs- und Lernprozessen im Unterricht, im System Schule, in der Gemeinde sowie in weiteren außerschulischen Lernorten umsetzen.

3. **Studienbereich Schulpraxis** (21 CP): Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse und praktische Fähigkeiten der Unterrichtsplanung, -gestaltung und -reflexion. Sie können hermeneutisch reflektiert, selbstreflexiv und konstruktiv religiöse Traditionen unter Bezug auf wissenschaftliche Fachkenntnisse in (religions-)pädagogische Settings zielgruppenspezifisch einbringen und bearbeiten. Sie berücksichtigen religions- und sozialwissenschaftliche Fachkenntnisse, um religionspädagogische Zielsetzungen im Kontext einer multikulturellen Gesellschaft mit einer Pluralität an religiösen und a-religiösen Wirklichkeitsdeutungen weiterzuentwickeln und diversitätssensibel und dialogorientiert auf die Bedarfe der jeweiligen Zielgruppen auszurichten. Die Masterthesis kann erst angemeldet werden, wenn dieser Studienbereich erfolgreich absolviert worden ist.

Hinzu kommen die drei Module „Religiöse Pluralität und Diversität“ (acht CP), „Gegenwärtige Anforderungen der Profession“ (sieben CP) und „Masterkolloquium und -thesis“ (15 CP), die zusammen 30 CP umfassen.

In zwei mentorierten Schulpraktika in beruflichen Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (Modulpraxis 1: 40 Stunden; Modulpraxis 2: 40 Stunden) erteilen die Studierenden eigenen Religionsunterricht und reflektieren Vorbereitung und Durchführung des Religionsunterrichts mit erfahrenen Lehrkräften als Mentorierende. Der Austausch zwischen Dozierenden der Hochschule und Mentorierenden geschieht insbesondere durch regelmäßige Mentor:innentreffen und im Rahmen der Unterrichtsbesuche durch Hochschullehrende, die den Studierenden als Begleitdozierende von Seiten der Hochschule jeweils für ein Schulpraktikum zugeteilt werden. Mit Blick auf die Qualifizierung für die berufliche Praxis als Religionslehrer:in sind intensive didaktische Übungen (Werkstatt) begleitend zu den Schulpraktika neu konzipiert worden. Die Anforderungen durch heterogene Lerngruppen werden neben den im engeren Sinne pädagogischen Seminar auch mittels Gegenwartsdiagnose und Ethik reflektiert.

Das Studiengangkonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, so die Hochschule.

Alle Module dienen auch der (Weiter-)Entwicklung von Schlüsselqualifikationen. Ziele, Voraussetzungen und didaktischer Aufbau von Modulen sind an diesen Anforderungen orientiert. Sie sind im Vorspann des Modulhandbuchs zusammenfassend beschrieben. Auch der Aspekt Persönlichkeitsentwicklung ist im Studienkonzept angelegt. Studierende werden befähigt, sich eigenständig und kritisch in effizienter Weise Informations-, Bedeutungs- und Orientierungswissen anzueignen, zu verarbeiten bzw. zu vertiefen, lebensweltliche Bezüge herzustellen sowie Modelle und Evaluationsstrategien zu entwickeln. Sie nehmen die religiös-weltanschaulich plurale gesellschaftliche Situation wahr, sind sensibel im Dialog und Umgang mit religiösen und areligiösen Überzeugungen und fähig zum Lernen in und durch Begegnung, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Curriculum des Studiengangs unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die drei den Studiengang und das Curriculum kennzeichnenden Studienbereiche sind nach Meinung der Gutachter:innen für das Fach plausibel. Die praxisbezogene Ausrichtung des Studiengangs, den die Hochschule als theoriegeleitetes Praxisfach versteht, zeigt sich in zwei vierzigstündigen mentorierten Schulpraktika in beruflichen Schulen, in denen die Studierenden Religion unterrichten. Mit Blick auf die Qualifizierung für die berufliche Praxis als Religionslehrer:in sind auch die neu eingeführten didaktischen Übungen, die begleitend zu den Schulpraktika angeboten werden, zielführend. Die im Studiengang vorgesehenen Lehr-/Lernformate sind aus Sicht der Gutachter:innen dem Fach und auch den Studienformen der Vollzeit- und Teilzeitvariante angemessen. Die Studiengangbezeichnung stimmt mit den Inhalten des Studiums überein. Der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Der auch aus Sicht der befragten Studierenden wichtige Forschungsbezug ist im Curriculum und im Modulhandbuch des Masterstudiengangs für die Gutachter:innen nicht deutlich zu erkennen. Er wurde jedoch von der Hochschule im Rahmen der Vor-Ort-Begehung nachvollziehbar erläutert. Die Gutachter:innen empfehlen, den Stellenwert von Forschung im Modulhandbuch deutlicher darzustellen.

Am 25.07.2025 hat die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht, in dem der Stellenwert der Forschung deutlicher sichtbar gemacht wird, sowohl in der Beschreibung der Kompetenzen im Vorspann des Modulhandbuchs als auch in den fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Modulen des zweiten Semesters, die jeweils verstärkt aktuelle wissenschaftliche Diskurse und Forschungsfragen aufgreifen. Damit wird der Empfehlung entsprochen.

Die Gutachter:innen sprechen den Stellenwert der digitalen Lehre und der digitalen Transformation an der Hochschule an. Die Repräsentant:innen der Hochschule betonen, dass sich die EH Freiburg nach wie vor als Präsenzhochschule versteht, deren spezifische Stärke im direkten Kontakt von Lehrenden und Lernenden liegt, sie gleichwohl jedoch offen ist gegenüber den neuen digitalen Möglichkeiten für Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung. So wird z.B. die Selbststudienzeit der Studierenden mittels der zentralen Lehr-, Lern- und Kommunikations-Plattform ILIAS unterstützt. Vorgesehen ist auch, den Anteil an Online- und Selbststudium zu erhöhen, um damit ein berufsbegleitendes Studium besser zu ermöglichen. Die Entwicklung von innovativen digitalen Lehrveranstaltungsformaten und Prüfungsformaten ist laut Hochschulleitung ein Thema, das die Hochschule in den nächsten zwei Jahren verstärkt in den Blick nehmen wird. Von den Gutachter:innen positiv registriert wird, dass insbesondere neue hauptamtlich Lehrende in die digitale Lehre und den Umgang mit KI eingearbeitet werden.

Die Studierenden werden z.B. durch Blended-Learning-Elemente aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen ermöglicht wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die EH Freiburg pflegt internationale Kontakte sowohl zu Partnerhochschulen in der Regio (Basel, Mulhouse, Strasbourg) als auch zu Hochschulen und Instituten in vielen europäischen und außereuropäischen Ländern. Mit ihrer Internationalisierungsstrategie unterstützt sie konsequent die Mobilität von Studierenden, so die Hochschule (siehe Internationalisierungsstrategie 2021 - 2030). Grundsätzlich werden Auslandsaufenthalte von Studierenden von Seiten der Hochschule unterstützt und befürwortet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Nutzung der im Studiengang vorhandenen Mobilitätsfenster wird von der Hochschule empfohlen. Im dritten Semester ist ein Praxissemester im Ausland im Umfang von bis zu 70 Arbeitstagen möglich. Im fünften und sechsten Semester des SSP2 sind Theoriesemester in einer der internationalen Partnerhochschulen oder in einer anderen Evangelischen Hochschule in Deutschland möglich. Im SSP1 bietet sich dazu vor allem das 6. Semester an.

Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum haben zwölf Studierende ihr Praxissemester im Ausland absolviert, vier ein Theoriesemester. Niemand hat ein Semester an einer anderen Evangelischen Hochschule absolviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule über eine „Internationalisierungsstrategie 2021 – 2030“ und Kontakte zu einer Vielzahl von Partnerhochschulen verfügt, vor allem in Europa. Des Weiteren hat die Hochschule einen professoralen, auslandserfahrenen Beauftragten für Internationalisierung etabliert. Dies und Unterstützungs- und Beratungsangebote bei der Vorbereitung eines Auslandsstudiums durch das International Office verbunden mit Hinweisen und der Förderung durch Stipendien schaffen aus Sicht der Gutachter:innen hochschulweit gute Rahmenbedingungen für ein Auslandssemester. Die Ermöglichung von Auslandsaufenthalten für Studierende ist laut Hochschule für alle Bachelorstudiengänge vorgesehen.

Für den zu akkreditierenden Bachelorstudiengang sind definierte Mobilitätsfenster sowohl für ein Praxissemester als auch für ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule vorgesehen, die von den Studierenden im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum auch genutzt wurden. Dies wird von den Gutachter:innen positiv registriert.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Laut Hochschule kann ein Theoriesemester im Masterstudiengang ohne Studienzeitverlängerung nur an einer Partnerhochschule absolviert werden. Hintergrund dafür ist, dass die EH Freiburg als Entsendehochschule so ausreichend über Inhalte und Qualität der im Ausland angebotenen Lehre informiert ist. Streben Studierende ein Theoriesemester im Ausland an, so wird bereits vor Beginn der Auslandsphase sowohl ein trilateral unterzeichneter Lernvertrag (Entsendehochschule, Zielhochschule, Studierende:r) aufgesetzt, der die im Ausland zu absolvierenden Module/Seminare benennt, als auch die zu ersetzenden Module/Seminare aus dem korrespondierenden Masterstudiengang der EH Freiburg „Religionspädagogik“. Es wird vom Grundsatz einer vollen Anerkennung ausgegangen; im Regelfall werden auch im Ausland 30 ECTS absolviert, so die Hochschule.

Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum haben keine Studierenden ein Auslandssemester absolviert. Dazu erläutert die Hochschule: Der Masterstudiengang fokussiert die Unterrichtstätigkeit an Beruflichen Schulen bzw. eine Tätigkeit an Allgemeinbildenden Schulen mit mehr als 50% des Studenumfangs. Dieses Profil ist aufgrund des Staatsvertrags über Religionsunterricht zwischen Land und der Evangelischen Landeskirche in Baden (EKIBA) nicht in ausländischen Studiengängen abbildbar, die religionspädagogischen Lehrveranstaltungen sind unmittelbar mit den Praktika verknüpft. Eine Absolvierung der sonstigen Theorieveranstaltungen ist gerade auch für berufstätige Studierende nicht zielführend.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen die besondere Situation der Studierenden des Masterstudiengangs „Religionspädagogik“ im Hinblick auf die Inanspruchnahme eines Auslandssemesters (-studiums) zur Kenntnis.

Für die Gutachter:innen ist demzufolge nachvollziehbar, dass im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum kein:e Studierende:r ein Auslandssemester absolviert hat. Neben dem von der Hochschule genannten Grund spielen aus ihrer Sicht häufig auch die fehlende Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium eine wichtige Rolle. Sie empfehlen der Hochschule diesbezüglich zu evaluieren, welche Gründe für die fehlende Mobilität verantwortlich sind und wie ggf. Abhilfe möglich ist.

Die Fragestellung wird laut Auskunft der Hochschule vom 25.07.2025 in die nächsten Evaluierungen aufgenommen. Damit wird der Empfehlung entsprochen. Möglicherweise erleichtert die Reduktion der Schulpraktika von drei – eines pro Semester – auf zwei im neuen Curriculum bereits die Entscheidung für ein Auslandssemester, so die Hochschule weiter.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hält folgende hochschuldidaktische Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrende vor:

- Lehrbeauftragte werden fachlich begleitet und in Modulbesprechungen eingewiesen.

- Alle Lehrenden haben darüber hinaus die Möglichkeit von didaktischen Weiterbildungen. Jeweils vor Beginn des Wintersemesters (ggf. des Sommersemesters) organisiert die EH Freiburg im Rahmen des Projekts SocialProfit eine hochschuldidaktische Fortbildung für alle Dozierenden, an der potenziell alle Professor:innen und Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, die überwiegend in der Lehre tätig sind, teilnehmen können. Ziel ist neben der Förderung der Lehrqualität, die Ermöglichung der modulspezifischen Ausrichtung der Didaktik. Hinsichtlich KI erfolgte im Juli 2024 eine Fortbildung zum Thema ChatGPT und eine weitere zum Thema KI ist für 2025 geplant. Auf dem Ilias-Server gibt es zudem ein Wiki für Lehrende. Dort gibt es u.a. anderem die Möglichkeit Materialien aus den Weiterbildungen zu nutzen.
- Für Lehrbeauftragte werden in Kooperation mit der GHD jedes Semester Qualifizierungsmöglichkeiten angeboten, die vor Ort stattfinden und Basis- sowie Vertiefungsmodule beinhalten. Alle Lehrenden können weiterhin im Rahmen des Verbundprojektes BediRa Angebote der Partnerhochschulen nutzen (z.B. Lernlabor KI).

b) Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich, inwieweit das Kollegium und insbesondere neue Kolleg:innen in die digitale Lehre und den Umgang mit KI eingearbeitet werden. Die Hochschule teilt mit, dass hinsichtlich KI im Juli 2024 eine Fortbildung zum Thema ChatGPT angeboten wurde. Für 2025 ist eine weitere Fortbildung zum Thema KI geplant. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Die Gutachter:innen stellen positiv fest, dass die EH Freiburg für den (auch für die Hochschule relevanten) wissenschaftlichen Nachwuchs verschiedene Unterstützungsformate für die unterschiedlichen Stationen einer wissenschaftlichen Laufbahn anbietet: z. B. strukturierte Qualifizierungsprogramme wie Promotionskollegs, sowie eine disziplinäre Begleitung in Form von Promotionskolloquien. Auch findet laut Hochschule seit 2018 ein Doktorand:innenseminar zur Systematischen Theologie, Ethik und Religionsphilosophie gemeinsam mit der Universität Mainz statt (einmal pro Semester). Die weiteren von der Hochschule erläuterten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für adäquat.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Bezogen auf eine Studienkohorte ergibt sich für den siebensemestrigen Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“, der im Fachbereich II „Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaft“ angesiedelt ist, bei Vollausslastung der 30 Studienplätze gemäß Lehrverflechtungsmatrix ein Lehrbedarf von insgesamt 119,3 SWS, der durch das Lehrpersonal vor Ort abgedeckt werden muss (die Angaben beziehen sich auf den Studiengang insgesamt). Die 119,3 SWS verteilen sich in der Lehre wie folgt: Hauptamtliche Lehrende des Fachbereichs II 59 SWS (67%), Lehrbeauftragte, welche von den hauptamtlich Lehrenden begleitet und im Rahmen der Modulanforderungen eingewiesen werden, 29 SWS (33%). Die weiteren 31 SWS werden von Lehrenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ verantwortet. Laut Hochschule wird der Studiengang durch hauptamtliche Dozierende aller drei Fachbereiche getragen. 39 SWS der vom Fachbereich II erbrachten Lehre im Umfang von insgesamt 88 SWS werden dabei von professoralem Lehrpersonal aus dem Fachbereich II erbracht.

Es gibt laut Lehrverflechtungsmatrix fünf hauptamtlich lehrende Professor:innen im Studiengang, davon vier mit vollem Deputat, welches allerdings nicht ausschließlich für diesen Bachelorstudiengang verwendet wird. Ein hauptamtlich Lehrender geht im Sommersemester 2025 in den Ruhestand – ein entsprechendes Verfahren zur Besetzung im direkten Anschluss ist eingeleitet. Die 50%-Professur mit der Denomination „Seelsorge“ konnte bisher nicht besetzt werden. Laut Mitteilung der Hochschule vom 25.07.2025 ist das Verfahren inzwischen jedoch abgeschlossen, die Stelle wird zum 01.09.2025 ohne Vakanz neu besetzt. Bislang nicht besetzt ist auch eine Professur für Altes Testament und Religionspädagogik. Eine weitere hauptamtlich Lehrende, die hier rechnerisch nicht einbezogen wird, nimmt die Funktion der Rektorin ein und ist deshalb nur mit einem sehr geringen Deputat im Studiengang beteiligt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor:innen gewährleistet. Die Verbindung von Praxis und Lehre geschieht häufig durch die Lehrbeauftragten, welche in verschiedenen Praxisfeldern besonders ausgewiesen sind, so die Hochschule. Die Fachvertreter:innen Religionspädagogik sind darüber hinaus als Betreuungsdozent:innen für die Schulpraktika eingesetzt. Sie kooperieren mit einem Kreis von Mentor:innen für die Schulpraktika, die insbesondere über Kompetenzen im Unterricht der Grundschule und der Sekundarstufe 1 verfügen.

Die Betreuungsrelation des Studiengangs bei Vollausslastung (Anzahl Vollzeitdeputate der hauptamtlich Lehrenden zur Gesamtzahl aller Studierenden im Studiengang) beträgt 21 Studierende je hauptamtlicher Lehrperson.

Aus der Lehrverflechtungsmatrix der Hauptamtlichen gehen die Namen der hauptamtlich Lehrenden (soweit bekannt), deren Titel/ Qualifikation, ihre Denomination/-Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung pro Semester insgesamt, die Module im Studiengang, in denen gelehrt wird, die Anzahl der SWS, die im Studiengang gelehrt werden, sowie die SWS, die in weiteren Studiengängen gelehrt werden hervor. Die Lehrverflechtungsmatrizen der Lehrbeauftragten (WiSe 2023/2024 und SoSe 2023) enthalten auch die Namen der die Lehrbeauftragten betreuenden Professor:innen.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“ hinreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorhanden. Die Gutachter:innen halten fest, dass 90 der 119,3 SWS an Lehre von hauptberuflich Lehrenden aus dem Fachbereich II „Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaft“ (59 SWS, entspricht 67%) und von Lehrenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ (31 SWS) abgedeckt werden. Der professorale Lehranteil, der von den fünf im Studiengang lehrenden Professor:innen aus dem Fachbereich II (ohne die Lehrenden der Sozialen Arbeit) erbracht wird, liegt bei 39 SWS von ca. 88 SWS (entspricht knapp 33%). Aus Sicht der Gutachter:innen sollten jedoch mindestens 50% der Lehre von hauptberuflichen Professor:innen aus dem Fachbereich II abgedeckt werden, so lautet auch die entsprechende Empfehlung.

Am 25.07.2025 teilt die Hochschule mit, dass sich mit der Neubesetzung der Professur „AT/Religionspädagogik“ ab dem Wintersemester 2025/2026 das reale Deputat um 14 SWS von 39 auf 53 SWS erhöht, was den Anteil der professoralen Lehre auf 60% steigert. Die Empfehlung ist somit umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Bezogen auf eine Studienkohorte ergibt sich für den dreisemestrigen Masterstudiengang „Religionspädagogik“, der im Fachbereich II „Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaft“ angesiedelt ist, bei Vollauslastung der 20 Studienplätze gemäß Lehrverflechtungsmatrix ein Lehrbedarf von insgesamt 36 SWS, der durch das Lehrpersonal vor Ort abgedeckt werden muss. Die 36 SWS verteilen sich wie folgt: Hauptamtliche Lehrende des Fachbereichs II 26 SWS (72%), Lehrbeauftragte, die von den hauptamtlich Lehrenden begleitet und im Rahmen der Modulanforderungen eingewiesen werden, zehn SWS (28%).

Im Studiengang lehren laut Lehrverflechtungsmatrix sechs hauptamtliche Professor:innen aus dem Fachbereich II. Die drei Lehrbeauftragten, die in einer Lehrverflechtungsmatrix gelistet sind, sind laut Selbstbericht als ausgewiesene Forscher:innenpersönlichkeiten in den Fachgebieten Religionswissenschaft, Kirchengeschichte und Religionspädagogik sehr gut vernetzt und verfügen über langjährige Erfahrungen, sowohl in der Hochschullehre als auch in der schulischen Unterrichtspraxis.

Aus der Lehrverflechtungsmatrix der Hauptamtlichen gehen die Namen der hauptamtlich Lehrenden, deren Titel/ Qualifikation, ihre Denomination/-Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung pro Semester insgesamt, die Module im Studiengang, in denen gelehrt wird, die Anzahl der SWS, die im Studiengang gelehrt werden, sowie die SWS, die in weiteren Studiengängen gelehrt werden hervor.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im jeweiligen Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Studiengangs wird von den Gutachter:innen sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht als adäquat bewertet. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Religionspädagogik“ hinreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes hauptamtliches Lehrpersonal vorhanden. Die Gutachter:innen halten fest, dass 26 (72%) der 36 SWS an Lehre von hauptberuflich lehrenden Professor:innen aus dem Fachbereich II „Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaft“ erbracht werden. Der Anteil der von den drei Lehrbeauftragten erbrachten Lehre liegt bei zehn SWS (28%). Der professorale Lehranteil, der von den sechs im Studiengang lehrenden Professor:innen erbracht wird, liegt damit, wie die Gutachter:innen positiv registrieren, deutlich über dem vielfach geforderten Wert von mindestens 50% professoraler Lehre.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, inwieweit das Kollegium und insbesondere neue Kolleg:innen in die digitale Lehre und den Umgang mit KI eingearbeitet werden. Die Hochschule teilt mit, dass hinsichtlich KI im Juli 2024 eine Fortbildung zum Thema ChatGPT angeboten wurde. Für 2025 ist eine weitere Fortbildung zum Thema KI geplant. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Die Gutachter:innen stellen positiv fest, dass die EH Freiburg für den wissenschaftlichen Nachwuchs verschiedene Unterstützungsformate für die unterschiedlichen Stationen einer wissenschaftlichen Laufbahn anbietet. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind nach Auffassung der Gutachter:innen ausreichend vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Der Campus der Evangelischen Hochschule Freiburg besteht aus zwei Hochschulgebäuden sowie einem Studierendenwohnheim mit Kindertagesstätte des Studierendenwerks Freiburg. Das 1975 errichtete Gebäude A mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 4.200 m² wurde 2022 komplett saniert und nach neuesten Standards modernisiert. Im Gebäude befinden sich 13 Unterrichtsräume, eine Bibliothek, ein Raum für religiöse Praxis, studentische Arbeitsplätze, Büroräume für Verwaltung und Dozierende sowie die Forschungsinstitute. In Gebäude B stehen seit 2014 weitere 1.100 m² Hauptnutzfläche zur Verfügung (Großer Hörsaal für 230 Personen, fünf Seminarräume, acht Büroräume, ein Besprechungsraum, Mensa/Cafeteria/Küche).

Die Bibliothek der EH Freiburg hat aktuell einen Bestand an rund 47.000 gedruckten und physischen Medien. Der Zugang zu elektronischen Medien wird kontinuierlich ausgebaut: Aktuell besteht Zugang zu über 10.000 elektronischen Zeitschriften. Seit 2020 werden auch elektronische Bücher erworben. Über den Online-Katalog der Hochschule sind mehr als 1.100 lizenzierte E-Books und ca. 50.000 fachrelevante digitale Dokumente in Open Access zugänglich. Inhaltlich liegen die Schwerpunkte des Bestands bei den Themen Soziale Arbeit, Sozialpolitik, Sozialrecht, evangelische Religionspädagogik, Diakonie, Kindheitspädagogik und Friedenspädagogik. Es stehen Arbeitsplätze und Internetzugänge bereit. Das Personal unterstützt Lehrende und Studierende bei der Suche nach relevanten Medien, z.B. durch die Bereitstellung und Pflege elektronischer Rechercheinstrumente, Hilfestellung bei deren Nutzung sowie Schulungen und Schulungsunterlagen zur Informationskompetenz. Die Bibliothek kooperiert mit dem Freiburger Bibliothekssystem und gehört zum Südwestdeutschen Bibliotheksverbund. Im Jahr 2024 betrug der Etat 90.000 €, was im Vergleich mit 2017 einer Budgeterhöhung von 225% entspricht.

Die Bibliothek der EH ist zu folgenden Zeiten geöffnet: Vorlesungszeit: Montag bis Freitag 09.00 bis 17.00 Uhr; Vorlesungsfreie Zeit: Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 bis 12.30 Uhr.

Die Softwareausstattung umfasst u.a. Microsoft Office 365, Adobe Photoshop und Adobe Premiere, Libre Office, Zotero und SPSS. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mit eigenen Geräten die hochschuleigene WLAN-Infrastruktur zu nutzen. Onlinekonferenzen können mit Zoom, Teams und Alfa View veranstaltet und besucht werden. Mit der Open Source E-Learning-Plattform ILIAS bietet die Hochschule eine Form von Online-Lernen/Lehren und der Einübung kollaborierender Modelle an. Die Medienausstattung umfasst u.a. Videokameras, digitale Fotokameras, Lavalier und Kondensator Mikrophone, portable Webcams und LED.

a) Studiengangübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachter:innen stehen den Studierenden, nicht nur der beiden zu akkreditierenden Studiengänge, mit dem seit dem Jahr 2022 generalsanierten Gebäude A hochmoderne und (medien)technisch sehr gut ausgestattete Lehrräume zur Verfügung. Die Seminarräume sind variabel

nutzbar möbliert. Eine neu geschaffene Dachterrasse bietet für die Studierenden, Lehrenden und das weitere Hochschulpersonal einen Aufenthaltsraum, der u.a. für informelle, soziale Zusammentreffen oder zum Gestalten von Pausen genutzt werden kann. Raum- und Sachausstattung im Gebäude, einschließlich der IT-Infrastruktur sind auf dem neusten Stand. Die Hard- und Software für hybrides Arbeiten und für eine hybride Lehre sowie die dazu nötigen Räume sind ebenfalls vorhanden. Im gesamten Gebäude steht zudem ein hochleistungsfähiges W-Lan zur Verfügung. Im Hinblick auf den Umgang mit KI-Tools empfehlen die Gutachter:innen :innen der Hochschule ein entsprechendes Konzept zu entwickeln.

Am 25.07.2025 teilt die Hochschule mit, dass ein KI-Konzept aktuell in Vorbereitung ist. Es soll zum Beginn des Wintersemesters 2025/2026 durch die Gremien verabschiedet werden. Die Empfehlung wird somit aufgegriffen.

Die Bibliothek wechselte im Zuge der der Modernisierung des Gebäudes ihre Funktion in eine vorwiegend dem Lernen und Lehren dienende Studienbibliothek mit einer Vielzahl an studentischen Arbeitsplätzen. Die Studierenden zeigen sich sehr zufrieden mit der medialen Ausstattung der Hochschulbibliothek, die inzwischen verstärkt auf den Erwerb von elektronischen Medien setzt und diesen Bereich aus Sicht der Gutachter:innen zurecht kontinuierlich weiter ausbaut. Auch die bestehende, für die Studierenden im Sinne weiterer Zugriffsmöglichkeiten auf Literatur nützliche Kooperation mit der Universitätsbibliothek Freiburg und dem Freiburger Bibliothekssystem wird von den Gutachter:innen positiv bewertet.

Die Ausstattung der beiden Studiengänge mit nichtwissenschaftlichem Personal halten die Gutachter:innen für angemessen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Regelungen zu den Prüfungen sind in § 8ff. (Art der Prüfungsleistungen) der Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil (SPO Allgemeiner Teil) für die Bachelorstudiengänge Religionpädagogik/Gemeindediakonie, Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik“ bzw. in § 8ff. der „Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Sozialmanagement, Supervision und Coaching, Religionspädagogik, Friedenspädagogik / Peace Education“ (SPO Allgemeiner Teil) niedergelegt, die konkreten Prüfungsarten in den beiden zu akkreditierenden Studiengängen finden sich in der jeweiligen SPO Besonderer Teil (§ 40 Bachelorstudiengang; § 62 im Masterstudiengang) und im jeweiligen Modulhandbuch. In beiden SPO Allgemeiner Teil sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

In § 8 Abs. 4 SPO Allgemeiner Teil ist die studentische Anwesenheitspflicht geregelt. Dort heißt es: „Die studentische Anwesenheitspflicht an einer Lehrveranstaltung ist erfüllt, wenn die studierende Person mindestens 80% der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Semesterwochenstunden anwesend war“.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Alle Module des Bachelorstudiengangs schließen mit einer Modulprüfung ab, entweder benotet (Prüfungsleistung: PL) oder unbenotet (Prüfungsvorleistung: PVL). Diese finden direkt im Anschluss an die Vorlesungszeit statt oder bei Hausarbeiten sowie Kurstypischen Verfahren bis zum Ende des Semesters. Im Fall von Nicht-Bestehen einer Modulprüfung kann diese im darauffolgenden Semester einmal wiederholt werden (§ 16 SPO Allgemeiner Teil BA und § 16 SPO Allgemeiner Teil MA).

Gegenstand der Modulprüfungen sind die in den Modulbeschreibungen genannten Kenntnisse und Kompetenzen („Qualifikationsziele“). Insgesamt müssen im Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“ mit SSP1 25 und mit SSP2 24 Modulprüfungen absolviert werden, von diesen sind drei unbenotet (PVL). In zwei Modulen sind zwei Prüfungen vorgesehen; die Abschlussprüfung besteht aus der Thesis und einem Kolloquium. Die Gesamtnote des Studiengangs ergibt sich zu 85% aus dem Durchschnitt aller benoteten Modulprüfungen, zu 10% aus der Bachelorthesis und zu 5% aus der mündlichen Abschlussprüfung/ Kolloquium. Pro Semester sind zwischen einer und sechs Prüfungen zu absolvieren. Die Prüfungsform der kurstypischen Verfahren (kV) überwiegen insgesamt. Sie bieten den Vorteil, jeweils modul- und kompetenzbezogene Aufgaben zu stellen und ggf. Praxisanteile mit fachlicher Durchdringung und Reflexion zu verbinden. Kurstypische Arbeiten oder besondere Verfahren können insbesondere sein: Portfolios, Projekt- und Forschungsberichte, Protokolle, Durchführung von praktischen Übungen und Präsentationen sowie deren Reflexion und Ausarbeitung, Lern- und Forschungstagebücher oder Fallarbeiten (siehe § 10 Abs. 8 SPO Allgemeiner Teil). In § 40 SPO Besonderer Teil sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind nach Meinung der Gutachter:innen in § 8ff. SPO Allgemeiner Teil adäquat definiert und geregelt. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Prüfungsbelastung im Studiengang mit überwiegend vier oder fünf Prüfungen pro Semester angemessen. Lediglich im zweiten Semester mit sechs Prüfungen und im dritten Semester mit nur einer Prüfung ist die Prüfungsbelastung aus Sicht der Gutachter:innen sehr ungleich verteilt. Sie empfehlen der Hochschule, die Prüfungsbelastung gleichmäßiger über die beiden Semester zu verteilen.

Am 25.07.2025 teilt die Hochschule mit, dass im zweiten Semester eine Klausur in eine mündliche Prüfung umgewandelt wird, da Klausuren immer mit viel Druck verbunden sind. Das kann zu Beginn des Wintersemesters 2025/2026 in den entsprechenden Gremien beschlossen werden. Das dritte Semester ist das Praxissemester, in dem nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist und in das auch keine Prüfungsleistung aus dem zweiten Semester verschoben werden kann. Der Empfehlung wird damit unter Berücksichtigung der Bedingungen entsprochen.

Bei der Konzeption des Studiengangs wurde nach Auskunft der Hochschule darauf geachtet, dass unterschiedliche Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Die Prüfungen werden von den Gutachter:innen als modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert eingeschätzt. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Vor Ort erläutert die Hochschule, dass sich die Prüfungsformen entsprechend der Rückmeldung der Lehrenden sowie den Ergebnissen der Lehrevaluation bewährt haben.

Zur Anwesenheitspflicht siehe insbesondere Kriterium „Studierbarkeit“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Alle Module des Masterstudiengangs schließen mit einer Modulprüfung ab, entweder benotet (Prüfungsleistung: PL) oder unbenotet (Prüfungsvorleistung: PVL). Diese finden direkt im Anschluss an die Vorlesungszeit statt bzw. bei Hausarbeiten oder Kurstypischen Verfahren (siehe dazu Studiengang 01) bis zum Ende des Semesters. Im Fall von Nicht-Bestehen einer Modulprüfung kann diese im darauffolgenden Semester einmal wiederholt werden (§ 16 SPO Allgemeiner Teil MA).

Gegenstand der Modulprüfungen sind die in den Modulbeschreibungen genannten Kenntnisse und Kompetenzen („Qualifikationsziele“). Insgesamt müssen im Masterstudiengang „Religionspädagogik“ 13 Modulprüfungen absolviert werden, von diesen sind vier unbenotet (PVL). In vier Modulen sind zwei Prüfungen vorgesehen; die Abschlussprüfung besteht aus der Thesis (15 CP) und einem Kolloquium (ein CP). Pro Semester sind zwischen drei und vier Prüfungen zu absolvieren. In § 62 SPO Besonderer Teil sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind nach Meinung der Gutachter:innen in § 8ff. SPO Allgemeiner Teil adäquat definiert und geregelt. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Prüfungsbelastung im Studiengang mit drei oder vier Prüfungen pro Semester angemessen.

Bei der Konzeption des Studiengangs wurde nach Auskunft der Hochschule darauf geachtet, dass unterschiedliche Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Die Prüfungen werden von den Gutachter:innen als modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert eingeschätzt. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Vor Ort erläutert die Hochschule, dass sich die Prüfungsformen entsprechend der Rückmeldung der Lehrenden sowie den Ergebnissen der Lehrevaluation bewährt haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Einer Überlastung von zu erbringenden Prüfungen am Ende der Semester wird seitens der Hochschule vorgebeugt, indem Referate oder Teile von Kurstypischen Verfahren bereits im Verlauf der Vorlesungszeit erbracht werden. Prüfungsorganisatorisch wurde darauf geachtet, die Zeitpunkte der Belastungen auszugleichen: Mündliche Prüfungen und Klausuren finden am Ende der Vorlesungszeit statt, Hausarbeiten, Referate und Kurstypische Arbeiten müssen bis zum Ende des Semesters abgegeben werden, wobei Teile bereits im Vorfeld angefertigt werden können. Alle Inhalte, Ziele und Anforderungen von Lehrveranstaltungen und Modulen werden zu Beginn transparent gemacht und erläutert.

Insgesamt ist die Studierbarkeit immer wieder Thema in Abfragen: Zu Beginn des Studiums gibt es eine Umfrage über Erwartungen, Vorkenntnisse, aber auch die Umsetzbarkeit des Studiums. Beispielsweise kommt dabei die Notwendigkeit von Nebenverdiensten bei den Studierenden in den Blick. Andere individuelle Evaluationen, Gespräche mit Studienkohorten gehen verstärkt ins Detail von eventuellen Überforderungen oder Überschneidungen von Lehrinhalten. Das Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters wird in der Regel Ende Juni bzw. Ende Januar veröffentlicht. Zum Ende des vorangehenden Semesters findet dann auch die Belegung von Wahlpflichtveranstaltungen statt, so dass die Studierenden über ihren jeweiligen Stundenplan frühzeitig verfügen.

Für den Bachelorstudiengang, insbesondere mit dem ersten SSP, ist laut Hochschule ein berufsintegrierendes Profil in Vorbereitung (nicht Gegenstand der Akkreditierung). Vorgesehen ist, dass Studierende mit einer Berufstätigkeit von 30-50% in einschlägigen Arbeitsfeldern von Kirche und Diakonie tätig sind, für die der Studiengang qualifiziert. Es kann wegen der Polyvalenzen jedoch nur in Abstimmung mit einem entsprechenden Profil im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit realisiert werden.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan für die Vollzeitvariante eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters oder

binnen zwei Semestern zu absolvieren sind. Von einer Ausnahme abgesehen (Modul 2.3 „Bibelwissenschaft III“, vier CP) umfassen alle Module mindestens fünf CP. Pro Semester werden in der Vollzeitvariante 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden semesterbegleitend und am Ende der jeweiligen Vorlesungszeit statt, so dass laut Hochschule die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist aus Sicht der Gutachter:innen in beiden Studienformen, dem mit einem Studienverlaufsplan unterlegten, geregelten Vollzeitstudium und in den Varianten des individuellen Teilzeitstudiums, gewährleistet, sodass ein Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit (Vollzeit) bzw. in den zeitlich flexiblen Varianten des gestreckten Studiums möglich ist. Insbesondere die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums und Übergänge zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium und damit stärker individuelle Studienverläufe werden von den befragten Studierenden und auch von den Gutachter:innen im Hinblick auf die Studierbarkeit positiv bewertet. Die Organisation des Studiengangs sowie die Prüfungsdichte werden auf Grundlage der Unterlagen sowie der Gespräche mit den Studierenden allgemein als angemessen eingeschätzt. Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen ist aufgrund der Studienorganisation sichergestellt. Die befragten Studierenden loben die Beratungs- und Unterstützungsangebote an der Hochschule in jeglicher Hinsicht.

Die im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung den Gutachter:innen von den Studierenden zur Kenntnis gebrachte neue Anwesenheitsregelung an der Hochschule von 80% (früher 50%), deren Umsetzung von den Studierenden als sehr heterogen und intransparent wahrgenommen wird, erschwert, zumindest aus Sicht der befragten Studierenden, vielen Studierenden die Kombination aus Studium und Nebentätigkeit. Letztere wird von vielen Studierenden im Sinne der Finanzierung von Miete und Lebensunterhalt vielfach als notwendig erachtet. Vor allem für Quereinsteiger:innen, die auf ein Einkommen angewiesen sind, wird die Attraktivität des Bachelorstudiengangs durch die Flexibilisierung mit Blick auf die Formate der Lehrveranstaltungen, insbesondere durch das individuelle Teilzeitstudium erhöht. Das flexible Studium wird von den Gutachter:innen gewürdigt, aber durch die neue, erhöhte Anwesenheitspflicht möglicherweise eingeschränkt. Im Hinblick auf die generell erhöhte Anwesenheitspflicht von 50% auf 80% empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule genau zu prüfen, wo eine Anwesenheitspflicht didaktisch notwendig, sinnvoll oder zwingend ist und wo diesbezüglich Freiräume geschaffen werden könnten. Die diesbezüglichen Vorgaben und der daraus resultierende didaktische Nutzen sollten den Studierenden transparent kommuniziert werden.

Am 25.07.2025 teilt die Hochschule mit, dass im Hinblick auf die Empfehlung eine Überprüfung und Rückmeldung an die Studierenden nach der Entscheidung im Fachbereichsrat zu Beginn des Wintersemesters 2025/2026 vorgesehen ist. Die Liste der anwesenheitspflichtigen Seminare wird auf Ilias gemeinsam mit den Informationen des Prüfungsamts zum Studiengang veröffentlicht. Ein Verweis auf die SPO und veröffentlichte Liste wird fest im Vorlesungsverzeichnis eingeplant.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Lehrveranstaltungen werden für Donnerstagnachmittag, Freitag und Samstag geplant; sie werden spätestens im Juli und Dezember für das jeweils folgende Semester veröffentlicht. Schulpraktika werden individuell und möglichst wohnortnah organisiert, wobei die Lehrzeiten der EH Freiburg ausgespart werden.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan für die Vollzeitvariante eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden in der Vollzeitvariante 30 CP erworben. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Zu Beginn eines individuellen Teilzeitstudiums wird ein Studienverlaufsplan verbindlich vereinbart, der gegebenenfalls von der Reihenfolge der Semester und der Lehrveranstaltungen abweicht (siehe § 61 SPO Allgemeiner Teil).

Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind überschneidungsfrei organisiert. Alle Prüfungen mit Ausnahme der Lehrproben finden in den zwei Prüfungswochen im Anschluss an die Vorlesungszeit statt, so die Hochschule.

Die Studiengangsleitung organisiert die Praktika in der Teilzeitvariante Absprache mit Mentor:innen, Betreuungsdozent:innen und Schulen ausgehend von den terminlichen Möglichkeiten der Studierenden. Das Studium wird auf vier bis sechs Semester gestreckt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist aus Sicht der Gutachter:innen in beiden Studienformen, dem mit einem Studienverlaufsplan unterlegten, geregelten Vollzeitstudium und in den Varianten des individuellen Teilzeitstudiums, gewährleistet, sodass ein Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit (Vollzeit) bzw. in den zeitlich flexiblen Varianten des gestreckten Studiums möglich ist. Das flexibilisierte Studiengangformat individuelles Teilzeitstudium und die Studienorganisation mit frühzeitig angekündigten Blockphasen und Blockterminen an Wochenenden ermöglicht unterschiedlichen Zielgruppen unter den Studierenden eine bessere Vereinbarkeit von Studium mit anderen Verpflichtungen wie z.B. Care-Aufgaben. Der punktuelle Einsatz digitalgestützter Lehr- und Lernmethoden in studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen trägt zur Reduzierung des Pendelns zwischen Studienort und weiter entfernten Wohnorten und damit auch zur besseren Studierbarkeit bei, wie die befragten Studierenden berichten. Pro Semester sind in der gesteckten Studienvariante sechs bis neun Präsenzblöcke mit 15 Stunden pro Wochenende vorgesehen. Insgesamt sind im Studium 36 Wochenendblöcke zu absolvieren.

Die Organisation des Studiengangs sowie die Prüfungsdichte werden auf Grundlage der Unterlagen sowie der Gespräche mit den Studierenden von den Gutachter:innen als angemessen eingeschätzt. Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen ist aufgrund der Studienorganisation sichergestellt. Die befragten Studierenden loben die Beratungs- und Unterstützungsangebote an der Hochschule.

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb organisiert und die Bedürfnisse der Studierenden gleichermaßen wahrgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der Bachelorstudiengang wird in einer geregelten Vollzeitvariante (Regelstudienzeit: sieben Semester) und in Form eines individuellen Teilzeitstudiums mit einer gestreckten Regelstudienzeit (im Umfang von bis zu 14 Semestern) angeboten. Das individuelle Teilzeitstudium fällt nicht unter das Kriterium „Besonderer Profilanpruch“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Gutachter:innen ist gut nachvollziehbar, dass der Studiengang in Vollzeit und in Form eines individuellen Teilzeitstudiums studiert werden kann. Diese Optionen wurden laut Hochschule, und aus Sicht der Gutachter:innen zurecht geschaffen, um den Studieneinstieg zeitlich zu flexibilisieren, aber vor allem, um Menschen mit beispielsweise anteiliger Berufstätigkeit (z. B. in einer Kirchengemeinde oder in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit) den Zugang zu einem Studium zu erleichtern oder gar erst zu ermöglichen. Zudem sind Übergänge zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium und damit noch flexiblere individuelle Studienverläufe möglich. Die Gutachter:innen gehen mit der Hochschule davon aus, dass sich vor allem für Quereinsteiger:innen, die z.B. auf ein berufliches Einkommen angewiesen sind, die Attraktivität des Bachelorstudiengangs deutlich erhöht.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen wurde das individualisierte Teilzeitstudium nachvollziehbar erläutert. Die Struktur des Vollzeitstudiums ist im Studienverlaufsplan adäquat abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Der Masterstudiengang wird in einer geregelten Vollzeitvariante (Regelstudienzeit: drei Semester) und in Form eines individuellen Teilzeitstudiums mit einer gestreckten Regelstudienzeit (im Umfang bis zu sechs Semestern) angeboten. Das heißt, der Studiengang kann angepasst an individuelle Rahmenbedingungen sowohl in Vollzeit als z.B. auch berufsbegleitend in Teilzeit studiert werden. Der Studienbeginn ist zum Sommersemester (Vollzeit oder Teilzeit) oder zum Wintersemester möglich (nur Teilzeit). Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel Donnerstag nachmittags sowie an Freitagen und Samstagen statt. Die Zeiten und Orte für Schulpraktika werden mit Studierenden und Mentorierenden möglichst wohnortnah vereinbart und können – mit Ausnahme der Lehrzeiten der EH Freiburg – zeitlich individuell terminiert werden.

Das individuelle Teilzeitstudium fällt nicht unter das Kriterium „Besonderer Profilanpruch“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Gutachter:innen ist gut nachvollziehbar, dass der Studiengang in Vollzeit und in Formen eines individuellen, gestreckten Teilzeitstudiums studiert werden kann. Diese Optionen wurden laut Hochschule, und aus Sicht der Gutachter:innen zurecht geschaffen, um Menschen mit beispielsweise anteiliger Berufstätigkeit den Zugang zu einem Studium zu erleichtern oder gar erst zu ermöglichen. Zudem sind Übergänge zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium und damit noch flexiblere individuelle Studienverläufe möglich.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen wurde das individualisierte Teilzeitstudium nachvollziehbar erläutert. Die Struktur des Vollzeitstudiums ist im Studienverlaufsplan adäquat abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der stark auf den Bedarf der Evangelischen Kirche in Baden (EKiBa), Trägerorganisation der EH Freiburg, ausgerichtete Studiengang wurde in seinem Profil erweitert, um zum einen weitere Zielgruppen für das Studium zu erschließen und zum anderen den zunehmenden Bedarfen an interreligiösen und interkulturellen Kompetenzen in Kirche, Diakonie und Gesellschaft gerecht zu werden. Im Januar 2023 tagte auf Initiative der Evangelischen Mission Weltweit (EMW) ein Runder Tisch mit kirchlichen und hochschulischen Vertreter:innen, der die Notwendigkeit von religiös-basierter Arbeit in interkulturellen und internationalen Kontexten herausstrich: „Die wachsende Vielfalt und Diversität des religiösen und soziokulturellen Kontextes in Deutschland prägen bereits die kirchlichen und theologischen Handlungsfelder: kirchliches Handeln und Verkündigung, Diakonie, Religionsunterricht, Lehre, öffentliche Theologie etc. Darüber hinaus erfordern Migration, Diasporagemeinden, Säkularisierung und die stärkere Präsenz anderer Religionsgemeinschaften, auch z.B. mit islamischen Lehrstühlen und Instituten an Universitäten, die „Stärkung von interkultureller und interreligiöser Kompetenz und die Erarbeitung von Analysekatégorien für die Wahrnehmung von Diversität.“ Die am Runden Tisch Beteiligten betrachten dies „als eine gesamtkirchliche Aufgabe, damit Kirche Interkulturalität als Potential für Kirchenentwicklung wahrnimmt und nutzt, sich interkulturell öffnet und diverser wird.“

Theologie in seiner Fachlichkeit und Kirche in ihrer Handlungsorientierung ist in dem aktuellen gesellschaftlichen Kontext nicht mehr eindeutig, sondern ambivalent und komplex zu beschreiben. Als Konsequenz für das gemeinde- und religionspädagogische Handeln ist davon auszugehen, dass bei den Zielgruppen nicht mehr ein klar verbindendes Vorverständnis vorausgesetzt werden kann, sondern von einer Diversität an religiösen Vorstellungen und einer Suche nach Sinn ausgegangen werden muss.

Ein Interesse an Religion ist weiterhin existent, allerdings mit einem veränderten Ausdruck. Neben weiterhin existierenden Bedürfnissen nach klaren Vorgaben, Bestärkung und Zugehörigkeit findet sich religiöse Affinität auch wieder in existentiellen Suchprozessen und Anfragen inmitten von vielfältigen Einflüssen und Impulsen. Dies zieht grundlegende Veränderungen in Bezug auf die Kirchenbindung und -akzeptanz nach sich. Die Basis ist nicht mehr vorwiegend Traditionszugehörigkeit und kirchliche Sozialisation, sondern die zukünftige Relevanz der Institution Kirche wird sich darin zeigen, wie sie lokal, regional und global in gesellschaftlichen Entwicklungen – vor allem in Spannungsfeldern – durch diakonische Unterstützung, durch religiöse Kommunikations- und Deutungsangebote oder durch Eröffnung von innovativen Räumen präsent ist. Diesem soll in dem neugestalteten Studiengang Rechnung getragen werden.

Die Frage, mit welchen prozessualen Schritten die Hochschule die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung sichert, wird von der Hochschule wie folgt beantwortet:

- Alle hauptamtlich Lehrenden sind – unterstützt von der Hochschule – in ihren jeweiligen Disziplinen in fachlichen Netzwerken organisiert (z.B. im AK Gemeindepädagogik, Gesellschaft für wissenschaftliche Theologie), nehmen an wissenschaftlichen Symposien teil und geben fachliche Standardwerke (mit) heraus (z.B. Studienbuch Gemeindepädagogik).
- Die Hochschule gewährt hauptamtlich Lehrenden alle fünf Jahre die Möglichkeit eines Forschungssemesters, in dem spezifische Bereiche wissenschaftlich fundiert werden.
- Modulbeauftragte sind fachlich den Modulen zugeordnet, organisieren die Zusammensetzung der Lehrbeauftragten und sind für die Aktualisierung der Inhalte zuständig, was dann auch in die Überarbeitung des Modulhandbuchs münden kann.
- In Modul- und Fachkonferenzen werden Lehrinhalte besprochen und ggfs. neu ausgerichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten es perspektivisch für sinnvoll, dass das Profil der Absolvent:innen durch die beiden neuen Studienschwerpunkte „Diakonie und Religionspädagogik“ und „Religion und Soziales in interkulturellen Kontexten“ deutlich verbreitert wird und damit auch neue Zielgruppen angesprochen werden. Neben der Qualifikation für den kirchlichen Dienst als Diakon:in in Gemeinde und Schule qualifiziert der Studiengang auch für kirchliche Arbeit in interkulturellen und internationalen Kontexten bzw. für die Gestaltung von interkulturellen Kooperationen (z.B. im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit).

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass alle hauptamtlichen Lehrkräfte in ihren jeweiligen Fächern und Disziplinen in fachliche Netzwerke eingebunden sind. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird u.a. durch die Teilnahme und Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen, den fachlichen Austausch mit Kolleg:innen sowie durch die Forschungsleistungen der Professor:innen gewährleistet. Zudem sind die Lehrenden aus der Sozialen Arbeit und aus dem kirchlich-theologischen Bereich national und zum Teil auch international gut vernetzt. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen und Lehrenden, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Alle hauptamtlich Lehrenden sind laut Hochschule in ihren jeweiligen Disziplinen in fachlichen Netzwerken organisiert (z.B. im AK Gemeindepädagogik, Gesellschaft für wissenschaftliche Theologie), nehmen an wissenschaftlichen Symposien teil und geben fachliche Standardwerke (mit) heraus.

Laut Hochschule wurde das Curriculum mit Blick auf die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie unter Berücksichtigung der Bedarfe der Zielgruppe neu justiert. Gegenüber der Erstakkreditierung 2018 setzt die Neuformatierung des Studiengangs folgende Akzente:

- Die Variante „Gemeindepädagogik“ ist aufgegeben worden, weil sie nicht angewählt worden war. Zur Sicherung der gemeindepädagogischen Qualifikation ist ein Seminar im dritten Semester neu integriert worden.
- Die Studienstruktur mit zahlreichen Lehrveranstaltungen im Umfang von einem SWS war als zu kleinteilig erfahren worden, von Dozierenden, Studierenden und der Vorlesungsplanung. Daher sind die Lehrinhalte zu größeren Einheiten von zwei bis drei SWS pro Seminar gebündelt worden.
- Die Verschlinkung der Studienstruktur vereinfacht den Seiteneinstieg für das berufs begleitende Teilzeitstudium im Wintersemester (zweites Semester).
- Die Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen Sekundarstufe I war redundant gegenüber dem Bachelorstudiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie. Nach Rücksprache mit dem Träger sind die entsprechenden Lehrveranstaltungen und das Praktikum gestrichen worden. Nunmehr konzentriert sich das Studium auf die schulpraktische Ausbildung im Beruflichen Gymnasium sowie in Beruflichen Schulen überhaupt.
- Die didaktische Arbeit in der Studiengruppe ist durch zwei Werkstätten im ersten und zweiten Semester ergänzt worden. Auf Wunsch der Studierenden wird so der gemeinsamen Unterrichtsplanung und -reflexion mehr Raum gegeben.
- Der Entwicklung der beruflichen Kontexte und dem Profil der EH entsprechend sind Seminare in Religionswissenschaft/ Interkulturelle Theologie sowie Friedenspädagogik neu aufgenommen worden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen in den Gesprächen mit den Lehrenden positiv zur Kenntnis, dass alle hauptamtlichen Lehrkräfte im Fachbereich II „Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaft“ in ihren jeweiligen Fächern und Disziplinen in nationale und zum Teil übernationale fachliche Netzwerke eingebunden sind.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird u.a. durch die Teilnahme und Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen, den fachlichen Austausch mit nationalen und internationalen Kolleg:innen sowie durch die Forschungsleistungen der Professor:innen gewährleistet. Zudem sind die Lehrenden aus dem kirchlichen und theologischen Kontext gut vernetzt. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die EH Freiburg verfügt über verschiedene Elemente zur Überprüfung des Studienerfolges. Sie sind im Qualitätshandbuch Lehre festgeschrieben, in dem auch die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Zuständigkeiten für die Qualitätssicherung in der Lehre beschrieben sind. Wesentliche Elemente sind studiengangbezogen die Lehrevaluation, die Absolvent:innenbefragung und die Fokusgruppeninterviews. Des Weiteren gibt es eine Online-Erstsemesterbefragung, die studiengangübergreifend durchgeführt wird. Erkenntnisse aus diesen Erhebungen werden von der jeweiligen Studiengangsleitung in einem Studienbericht gebündelt.

Für die Durchführung der Lehrevaluation nutzt die EH Freiburg das Lehrevaluationssystem „EvaSys“ 4.0, seit 2020 ausschließlich in der Online-Variante. Zur Evaluation der Lehre werden regelmäßig in jedem Semester nach etwa zwei Drittel der Semestertermine die Studierenden schriftlich befragt. Sie bewerten jede Veranstaltung bezogen auf Inhalt, Struktur und Aufbau, Didaktik und Vermittlung sowie bezogen auf veranstaltungsspezifische Ziele, die zuvor von den Lehrenden angegeben und kommuniziert worden waren. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei neben den Veränderungen in zentralen Erhebungsaspekten, den freitextlichen Kommentaren der Studierenden auf dem Fragebogen. Nach Eingang der studentischen Rückmeldungen erhalten die Lehrenden per Mail die Auswertung. Zugleich gehen die Daten an die zuständigen Dekanate. Über die Dekanate haben auch die Studiengangsleitungen Zugriff auf diese Daten. Im Falle negativ abweichender Bewertungen werden Gespräche mit den betreffenden Lehrenden geführt. Vertretungen der Studierenden sind in die Modulsitzungen und die Sitzungen der Fachbereichsräte eingebunden.

Seit dem Sommersemester 2021 beteiligt sich die EH Freiburg am „Kooperationsprojekt Absolventenstudien“ (KOAB). In enger Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Hochschulen und dem Institut für angewandte Statistik werden jährlich etwa 150.000 Absolvent:innen von rund 60 Hochschulen zur Teilnahme an Befragungen eingeladen, die ca. eineinhalb bis zwei Jahre nach Studienabschluss stattfinden.

An der EH Freiburg werden seit dem Wintersemester 2023/2024 Fokusgruppeninterviews durchgeführt. Diese erfolgen dreimalig im Akkreditierungszeitraum obligatorisch in allen Bachelorstudiengängen (in den Masterstudiengängen optional). Die Fokusgruppe 1 richtet sich an Erstsemesterstudierende und hat die Themenschwerpunkte Bewerbungsphase, Einstieg ins Studium und das Ankommen an der Hochschule. Die Fokusgruppe 2 richtet sich an Studierende höherer Semester und hat die thematischen Schwerpunkte Prüfungsorganisation, Informationswege, Übergang in Master oder Beruf, Zufriedenheit mit Öffnungszeiten (Mensa, Bibliothek, Räume, etc.), Zugänglichkeit der Leistungen (z.B. Terminvereinbarungen), Angebotsausfälle und Barrierefreiheit.

Am jährlich stattfindenden Hochschultag findet ein studiengangübergreifender Austausch zur Lehre und zum hochschulpolitischen Kurs zwischen Studierenden und Lehrenden an der Hochschule statt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Hochschule hat in einer Anlage zum Selbstbericht beschrieben, was sich im Vergleich zum vorherigen Studienkonzept verändert hat.

Zusammenfassende Erkenntnisse aus den Evaluationen und den Erhebungen finden sich im „Studienbericht des Studiengangs Bachelor Religionspädagogik / Gemeindediakonie (Berichtszeitraum: WS 2020/2021-WS 2023/2024)“, der von der Studiengangsleitung erstellt wurde. Er enthält u.a. Zahlen und Fakten zum Studiengang (z.B. Bewerbungen, Einstiegsquoten, Studierendenzahlen, Drop-Out-Quote, Absolvent:innen) und eine umfassende Analyse der aktuellen Situation des Studiengangs (er hat in seiner bestehenden Form im Berichtszeitraum einen dramatischen Rückgang an Bewerber:innen sowie Absolvent:innen erfahren). Zudem werden studienbezogene Probleme erörtert (von den Studierenden wird z.B. der volle Stundenplan plus Anwesenheitspflicht in Bezug auf die Notwendigkeit zu arbeiten problematisiert; geringe Nachfrage bezogen auf das Handlungsfeld Erwachsenenbildung / Seelsorge und nicht besetzte Professur). Die Ergebnisse der Lehrevaluationen bestätigen einen positiven Eindruck. Sämtliche Bewertungen der Lehrevaluation SoSe 2022 liegen auf der Skala zwischen 1 und 2 und werden daher mit sehr gut bis gut bewertet. Besonders gelungen ist gemäß dieser Angaben der Austausch zwischen den Lehrenden und Studierenden sowie innerhalb der Gruppe der Studierenden. Aber auch digitalen Lehrformate bereiten den Studierenden keine Probleme. Darüber hinaus findet sich in dem Bericht eine Darstellung der im Berichtszeitraum von den Studiengangverantwortlichen getroffenen und umgesetzten Maßnahmen (u.a. im Hinblick auf eine bessere Studierbarkeit, eine optimalere Studierendengewinnung und -bindung, die Verbesserung der beruflichen Perspektiven) sowie daraus abgeleiteten Konsequenzen für den vorliegenden, überarbeiteten Studiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bewerten das im Qualitätshandbuch Lehre beschriebene System der Qualitätssicherung an der Hochschule, die unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen stattfindet, und auch die zur Reakkreditierung vorliegenden Studiengänge betrifft, als gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Die Gutachter:innen diskutieren vor diesem Hintergrund mit den Vertreter:innen des Studiengangs einige der im „Studienbericht des Studiengangs Bachelor Religionspädagogik / Gemeindediakonie (Berichtszeitraum: WS 2020/2021-WS 2023/2024)“ dargelegten zentralen Evaluationsergebnisse: Zum einen ist ein dramatischer Rückgang an Bewerber:innen sowie Absolvent:innen zu konstatieren, der, für die Gutachter:innen sehr gut nachvollziehbar, zum einen mit dem Bedeutungs- und Bindungsverlust von Kirche und zum anderen mit Unsicherheiten bezüglich der späteren Berufstätigkeit in Zusammenhang gebracht wird. Festgestellt wird auch, dass die Qualität der Bewerber:innen geringer wird, was sich u.a. in der Tendenz zunehmender Drop-Out-Quote mit vier bis zwölf Studierenden pro Kohorte zeigt (bei 22 bis 29 Studierenden pro Kohorte ist dies aus Sicht der Gutachter:innen ein sehr hoher Anteil). Dass sich die Studiengangverantwortlichen mit diesen Tatbeständen intensiv auseinandersetzen und auch Maßnahmen ergreifen, um diesen Tendenzen entgegen zu wirken, wird von den Gutachter:innen begrüßt. Ein Ergebnis der diesbezüglichen Überlegungen zeigt sich in dem neuen, flexibleren Studienprofil des umbenannten Studiengangs, mit dem auch die Attraktivität des Studiengangs erhöht werden

soll. Der Studiengang qualifiziert nun nicht mehr ausschließlich für den schulischen Religionsunterricht. Der neue Studienschwerpunkt „Religion und Soziales in interkulturellen Kontexten“ ermöglicht ebenso neue berufliche Perspektiven wie auch der Doppelabschluss in Sozialer Arbeit (7+3-Modell). Zudem wird Menschen in beruflichen oder Care-Phasen ein Studium in einer Teilzeitvariante ermöglicht.

Die studentische Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen, die inzwischen so geregelt ist, dass sie erst dann erfüllt ist, wenn die studierende Person mindestens 80% der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Semesterwochenstunden anwesend war, wird von den befragten Studierenden in Bezug auf die Notwendigkeit zu arbeiten, heftig kritisiert (zu den gutachterlichen Empfehlungen siehe Kriterium „Studierbarkeit“).

Von den Gutachter:innen positiv festgehalten und von den befragten Studierenden bestätigt werden die auch in der Evaluation bescheinigte gute Betreuungsqualität von Seiten der Lehrenden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Hochschule hat in einer Anlage zum Selbstbericht beschrieben, was sich im Akkreditierungszeitraum im Vergleich zum vorherigen Studienkonzept verändert hat. Unter anderem wurde die Studienvariante „Gemeindepädagogik“ aufgegeben, weil sie nicht nachgefragt wurde, die von Dozierenden und Studierenden als zu kleinteilig erfahrene Studienstruktur zu größeren Einheiten gebündelt, und das Studium für die Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I zugunsten einer schulpraktischen Ausbildung für das Berufliche Gymnasium sowie Berufliche Schulen zurückgezogen. Der Entwicklung der beruflichen Kontexte und dem Profil der EH entsprechend sind Seminare in Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie sowie Friedenspädagogik neu aufgenommen worden.

Zusammenfassende Erkenntnisse aus den Evaluationen und den Erhebungen finden sich im „Studienbericht des Studiengangs Master Religionspädagogik (Berichtszeitraum: WiSe 2020/2021-WiSe 2024/2025)“, der von der Studiengangsleitung erstellt wurde. Er enthält u.a. Zahlen und Fakten zum Studiengang (z.B. Bewerbungen, Einstiegsquoten, Studierendenzahlen, Drop Out Quote, Absolvent:innen) und eine umfassende Analyse der aktuellen Probleme des Studiengangs im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum. Darüber hinaus findet sich in dem Bericht eine Darstellung der im Berichtszeitraum von den Studiengangverantwortlichen getroffenen und umgesetzten Maßnahmen (u.a. im Hinblick auf die kleinteilige Studienstruktur, die in größere Lerneinheiten umgewandelt wurde) sowie daraus abgeleiteten Konsequenzen für den vorliegenden, überarbeiteten Studiengang.

Die Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen in Form einer Studiengangevaluation aus den Semestern SoSe 2022, SoSe 2023 und SoSe 2024 zeigt, dass in den evaluierten Lehrveranstaltungen insgesamt eine hohe Zufriedenheit der Studierenden mit der Lehre erzielt wurde. Auffällig war v.a. im SoSe 2022 eine Unsicherheit bei Lernzielen und Prüfungsanforderungen.

Darauf wurde von Dozierendenseite reagiert, Evaluationsergebnisse wurden mit den Studierenden besprochen. Außerdem wurde die Studienberatung vor Studienbeginn optimiert. Positive Ergebnisse zeigen sich bereits in späteren Lehrveranstaltungsevaluationen. Eine Studierendenbefragung 2023 ergab, dass mit Blick auf die drei Schulpraktika die abschließenden Lehrproben zu sehr im Fokus stehen, während die Zeit für Reflexion der Praxis und kollegialen Austausch im Rahmen der Lehrveranstaltungen zu knapp ist. Darauf wurde im neuen Curriculum reagiert, indem die Anzahl der Praktika von drei auf zwei reduziert wurde, unter Beibehaltung der Anzahl der Unterrichtsstunden. Als begleitende Lehrveranstaltung gibt es nun jeweils eine „Didaktische Werkstatt“ mit einem Fokus auf der Reflexion der Unterrichtsvorbereitung und -durchführung sowie Zeit für kollegialen Austausch. Das erste Praktikum schließt nicht mehr mit einer Lehrprobe ab, sondern mit einem unbenoteten Unterrichtsbesuch. Außerdem gibt es im Modul Schulpraxis I eine mündliche Prüfung, in der ein Unterrichtsentwurf im Kontext einer Unterrichtsreihe vorgestellt und diskutiert wird. Das zweite Praktikum wird durch eine Lehrprobe abgeschlossen. Im dritten Semester ist kein Schulpraktikum mehr vorgesehen, so dass sich die Studierenden auf die fehlenden Lehrveranstaltungen und die Erstellung ihrer Masterarbeit konzentrieren können. Bei der Vorbereitung auf die Masterthesis wurde außerdem das Forschungskolloquium intensiviert (siehe Selbstbericht, S. 15).

Die Planungen für das neue Curriculum und insbesondere für die Gestaltung der Module zur Schulpraxis wurden von der Studiengangsleitung 2024 mit den Studierenden besprochen und sind auf eine durchweg positive Resonanz gestoßen, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Studienvariante „Gemeindepädagogik“ mangels Nachfrage aufgegeben wurde und das Ausbildungsziel weg von der Religionspädagogik für allgemeinbildende Schulen Sekundarstufe I hin zu einer schulpraktischen Ausbildung für das Berufliche Gymnasium sowie Berufliche Schulen umgeändert wurde.

Die studentische Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen, die inzwischen so geregelt ist, dass sie erst dann erfüllt ist, wenn die studierende Person mindestens 80% der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Semesterwochenstunden anwesend war, wird von den befragten Studierenden in Bezug auf die Notwendigkeit zu arbeiten, heftig kritisiert (zu den gutachterlichen Empfehlungen siehe Kriterium „Studierbarkeit“).

Von den Gutachter:innen positiv festgehalten und von den befragten Studierenden bestätigt werden die auch in der Evaluation bescheinigte gute Betreuungsqualität von Seiten der Lehrenden.

Die Gutachter:innen bewerten das im Qualitätshandbuch Lehre beschriebene System der Qualitätssicherung an der Hochschule, die unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen stattfindet, und auch die zur Reakkreditierung vorliegenden Studiengänge betrifft, als gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die EH Freiburg ist dem Konzept des Gender Mainstreaming verpflichtet, d.h. bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen werden die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt. 2017 wurde ein Gleichstellungsplan verabschiedet mit dem Ziel, in Orientierung am Gleichstellungsauftrag, eine gendersensible und familienfreundliche Organisations- und Wissenschaftskultur zu gewährleisten und gleichberechtigte Teilhabe aller Hochschulmitglieder in Lehre und Forschung zu ermöglichen (siehe Gleichstellungsplan EH Freiburg 2017). Aktuell befindet sich der Gleichstellungsplan im Rahmen der Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplanes in Überarbeitung. Die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern wird als Leitprinzip verstanden und soll auf die Beseitigung möglicher bestehender Nachteile hinwirken.

Die EH Freiburg erarbeitet unter Federführung der Gleichstellungsbeauftragten aktuell ein Schutzkonzept. Dazu wurde ein Arbeitskreis gebildet, in dem Vertreter:innen aller Hochschulgruppen mitwirken. Das Schutzkonzept soll partizipativ entwickelt werden und basiert auf einer kürzlich erfolgten hochschulweiten Online-Umfrage zum Themenbereich sexualisierte Belästigung, Diskriminierung und Gewalt sowie auf Risiko- und Potenzialanalysen, die mit den verschiedenen Hochschulgruppen durchgeführt wurden. Das Schutzkonzept wird unterschiedliche Bestandteile enthalten wie Selbstverpflichtung, Fortbildungsmaßnahmen, Beschwerdeverfahren, interne/externe Ansprechpersonen, Prävention und Intervention.

Wesentliche Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten sind die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Beseitigung bestehender Nachteile sowie die Förderung und Unterstützung der Vereinbarkeit von Studium und Care-Aufgaben. Dabei werden insbesondere die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kind oder pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigt. Seit 2018 ist die EH Mitglied des „Familie in der Hochschule e.V.“. Die Familienorientierung und -förderung entspricht dem Selbstverständnis der Hochschule und ist in ihrem Hochschulentwicklungsplan verankert. Darüber hinaus stehen die Studienfachberatung und die Gleichstellungsbeauftragte zur Verfügung, um zu individuellen Belastungskonstellationen durch Familienarbeit zu beraten und gemeinsam mit der Studiengangleitung im Rahmen des vorgegebenen Regelwerks mögliche Lösungen zu entwickeln. Das Beratungsangebot ist niederschwellig zugänglich.

Um die Interessen von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen und Impulse einer „Hochschule für Alle“ zu geben, wird aus dem Kreis der Professor:innen jeweils ein:e Beauftragte:r für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung bestellt. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit gibt es an der EH Freiburg verschiedene Nachteilsausgleiche, die fest verankert sind (§ 19 SPO Bachelor- und SPO Masterstudiengänge Allgemeiner Teil).

Für Studierende mit besonderen Herausforderungen wie Care-Aufgaben, Notwendigkeit von parallelem Zuverdienst, Krankheit oder Ähnliches können auf Antrag beim Prüfungsamt individuelle Studienverlaufspläne (iSVP) erstellt werden, die einerseits die Studierfähigkeit der einzelnen Studierenden und andererseits die curricularen Anforderungen miteinander vereinbart. Für Studierende in besonderen Lebenslagen (z.B. aufgrund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder Elternschaft) wird die Studierbarkeit durch erweiterte Regelungen gewährleistet.

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Evangelische Hochschule derzeit ein Schutzkonzept für Prävention und Intervention entwickelt. Das Konzept soll den Schutz aller Hochschulmitglieder (Studierende, Lehrende, Verwaltungsmitarbeiter:innen, Lehrbeauftragte)

vor sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt verbessern. Ein erster Entwurf soll zum Ende des Wintersemesters 2025/2026 vorliegen. Geplant ist, die Risiko- und Potentialanalyse alle fünf Jahre zu aktualisieren. Auch der Gleichstellungsplan wird aktuell überarbeitet. Beide Konzepte sind aus Sicht der Gutachter:innen wichtig für die Hochschule. Sie empfehlen deshalb den Gleichstellungsplan und das Schutzkonzept, das unter Federführung der Gleichstellungsbeauftragten aktuell in einem Arbeitskreis erarbeitet wird, zeitnah fertig zu stellen.

Am 25.07.2025 teilt die Hochschule mit, dass der Gleichstellungsplan inzwischen vorliegt und dass das Schutzkonzept im Oktober 2025 durch den Senat beschlossen werden wird. Der Empfehlung wurde somit entsprochen.

Ebenso positiv zur Kenntnis genommen wird, dass die Hochschule ab dem Wintersemester 2025/2026 eine Ansprechperson für Antidiskriminierung installiert.

Für die Gutachter:innen deutlich erkennbar ist die von den befragten Studierenden bestätigte Familienfreundlichkeit der Hochschule. Die Organisation des Studiums mit den Möglichkeiten des individuellen Teilzeitstudiums und die damit verbundene Flexibilität in der Gestaltung des Studienverlaufs wird von den befragten Studierenden ebenso geschätzt wie die Rücksichtnahme der Hochschule bzw. Studiengangverantwortlichen bezogen auf die diversen Lebenslagen ihrer Studierenden. Zur Flexibilität tragen auch virtuelle oder teilweise virtuelle Lehrveranstaltungen bei. Wahrgenommen wird auch, dass die Hochschule Chancengerechtigkeit als ein übergreifendes Thema versteht, um unterschiedlichen Zielgruppen die Teilhabe am Studienangebot zu ermöglichen. Entsprechend werden ab 2025 z.B. jährliche Erstsemesterbefragungen durchgeführt, die Daten u.a. zu Migrationshintergrund, Care-Aufgaben, Behinderung, psychische Beeinträchtigungen Studierender mit dem Ziel erheben, das Studium für die Betroffenen zu erleichtern.

Die Hochschule erläutert den Gutachter:innen, dass die Anzahl der weiblichen Studierenden deutlich höher ist als die der männlichen Studierenden (ca. 80% der Studierenden der EH Freiburg sind weiblich). Positiv hervorgehoben wird von Seiten der Hochschule, für die Gutachter:innen gut nachvollziehbar, dass an der Hochschule seit 2006 über 50% der Professuren mit Frauen besetzt sind.

Die Gutachter:innen zeigen sich in ihrem auf das Kriterium bezogenen Fazit davon überzeugt, dass die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der beiden Studiengänge ebenso umgesetzt werden wie das in Arbeit befindliche Schutzkonzept. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben ist in beiden Studiengängen sichergestellt. Das Konzept sowie der Umgang (samt dem gelebten Selbstverständnis) mit dem Thema Nachteilsausgleich ist aus Sicht der Gutachter:innen besonders positiv hervorzuheben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische und nichthochschulische Kooperationen ([§ 19 und 20 MRVO](#))

Studiengang 01

Das Kriterium ist nicht einschlägig. Es gibt für den Studiengang keine hochschulischen und nicht-hochschulischen Kooperationen auf Vertragsbasis gemäß § 19 und § 20 MRVO.

Gleichwohl sind laut der EH Freiburg hochschulische und nichthochschulische Kooperationen für den Studiengang von grundlegender Bedeutung. Sie bereichern die Lehre und Praxis und bieten Möglichkeiten, Angebote in der Lehre und Forschung gemeinsam durchzuführen. Mit den internationalen Hochschulkooperationen gibt es institutionelle Vereinbarungen, die vor allem finanzielle Unterstützungen für Mobilitäten und Studienprogramme ermöglichen. Auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sind Vereinbarungen auf konkrete Projekte bezogen.

- Auf lokaler Ebene gibt es vielfältige Kooperationen mit sozialen Organisationen und Gemeinden aus dem Stadtteil und der Kommune. Dabei geht es um Möglichkeiten, Praktika oder auch kleine Studien- und Forschungsprojekte durchzuführen. Bezogen auf den Stadtteil Weingarten, in dem die EH liegt, ist die EH durch einen hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs in den bestehenden sozialen und diakonischen Netzwerken vertreten. Auf der Ebene der Stadt Freiburg ist die EH im Nachhaltigkeitsrat, in der Evangelischen Kirche sowie im Diakonischen Werk vertreten.
- Auf regionaler und nationaler Ebene kommt vor allem die Zusammenarbeit mit themen- und fachspezifischen Organisationen in den Blick. Beispiele dafür sind das Friedensinstitut, das Freiburger Institut für Menschenrechte, das Lehrhaus Stuttgart für interreligiöses Lernen, das Comenius Institut u.v.a. Im Rahmen dieser Kooperationen werden vor allem inhaltliche Beiträge relevant.
- Eine besondere Stellung hat die Arbeitsstelle Globales Lernen an Evangelischen Hochschulen, die gemeinsam mit sechs anderen Evangelischen Hochschulen internationale Programme sowie eine Lehrveranstaltung „Ökumenische Weltverantwortung“ initiiert und durchführt. Im Hintergrund steht bei diesen Kooperationen Brot für die Welt, die sie fachlich als auch finanziell unterstützt.
- Auf internationaler Ebene gibt es langjährige Hochschulpartnerschaften aus dem europäischen (Polen, Österreich, Tschechien) und außereuropäischen Ausland (Brasilien, Namibia, Costa Rica, Argentinien). Diese eröffnen zum einen Studierenden- und Dozierenden-Mobilität, haben darüber hinaus aber auch eine grundlegende Bedeutung in der internationalen fachlichen Ausrichtung, vor allem der Studienoption „Religion und Soziales in interkulturellen Kontexten“. Dabei werden z.B. Lehrmaterialien ausgetauscht, Online-Inputs ermöglicht oder auch gemeinsame Studienprojekte durchgeführt.

- Eine besondere Kooperation soll es mit dem Ökumenischen Institut des Weltkirchenrats in Bossey / Schweiz geben. Eine regelmäßig angebotene viertägige Studienfahrt dorthin kann v.a. den Studierenden der Studienoption II vertiefte Einblicke in internationale kirchliche Arbeitsbereiche und ökumenische Diskurse bieten.

Studiengang 02

Das Kriterium ist nicht einschlägig. Es gibt keine studiengangbezogenen hochschulischen Kooperationen auf Vertragsbasis gemäß § 20 MRVO.

Die im Selbstbericht angekündigte hochschulische Kooperation mit dem Masterstudiengang „Religionspädagogik“ der EH Ludwigsburg ist nicht mehr realisierbar, da zwischenzeitlich der dortige Masterstudiengang „Religionspädagogik“ eingestellt worden ist.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Studierende beider Studiengänge bestätigen, dass sie im Sinne des § 24 Abs.2 der Landesverordnung an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt waren.
- Im Nachgang zum Vor-Ort-Termin hat die Hochschule bei der Agentur zwei Dokumente nachgereicht, die diese den Gutachter:innen zur Verfügung gestellt hat. Zum einen das Dokument „Die Evangelische Hochschule Freiburg in Zahlen: Kennzahlenbericht für das Wintersemester 2023/2024“, zum anderen das Dokument „Evangelische Hochschule Freiburg: Struktur- und Entwicklungsplan (StEP) 2025 – 2029“.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Ralph Evers, Fliedner Fachhochschule
Prof. Dr. Kathrin Winkler, Evangelische Hochschule Nürnberg
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Dr. Jörg Augenstein, Evangelische Landeskirche Baden
- c) Vertreter:in der Studierenden
Florens Martin Förster, RWTH Aachen

Zusätzliche Gutachter:innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Da der kirchliche Dienst und der Religionsunterricht das insgesamt am meisten gewählte berufliche Praxisfeld sind, war eine Vertretung der beruflichen Praxis durch die Kirchen naheliegend. Entsprechend hat eine kirchliche Vertretung in einer Doppelrolle (auch als Vertreter:in der Berufspraxis) an der Vor-Ort-Begutachtung teilgenommen.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Bachelorstudiengang „Religion und Soziales“ (BA RS)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2024	1	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2023/2024	9	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2023	3	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2022/2023	22	15	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2021/2022	21	15	1	1	5%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2020/2021	13	11	6	5	46%	3	3	23%	0	0	0,00%
SS 2020	1	1	0	0	0%	1	1	100%	0	0	0,00%
WS 2019/2020	23	15	16	10	70%	0	0	0%	2	2	8,70%
SS 2019	1	1	1	1	100%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2018/2019	28	22	11	8	39%	4	4	14%	3	2	10,71%
SS 2018	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2017/2018	29	20	19	12	66%	1	1	3%	1	1	3,45%
Insgesamt	151	105	54	37	69%	9	9	6%	6	5	3,97%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	1	3	0	0	0
WS 2023/2024	0	8	1	0	0
SS 2023	0	4	1	0	0
WS 2022/2023	1	7	2	0	0
SS 2022	0	5	1	0	0
WS 2021/2022	7	7	3	0	0
SS 2021	0	1	0	0	0
WS 2020/2021	4	14	0	0	0
SS 2020	0	2	0	0	0
WS 2019/2020	1	17	3	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	3	19	1	0	0
SS 2018	1	4	0	0	0
WS 2017/2018	4	8	0	0	0
Insgesamt	22	99	12	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	0	3	1	0	4
WS 2023/2024	7	0	2	0	9
SS 2023	5	0	0	0	5
WS 2022/2023	6	0	3	1	10
SS 2022	1	0	4	1	6
WS 2021/2022	12	1	1	3	17
SS 2021	0	1	0	0	1
WS 2020/2021	17	0	0	1	18
SS 2020	1	1	0	0	2
WS 2019/2020	19	0	2	0	21
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	23	0	0	0	23
SS 2018	1	4	0	0	5
WS 2017/2018	12	0	0	0	12

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02: konsekutiver Masterstudiengang „Religionspädagogik“ (MA RP)

Erfassung "Abschlussquote"⁴⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2024	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2023/2024	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2023	5	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2022/2023	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2022	1	1	1	1	100%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2021/2022	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2021	12	6	8	4	67%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2020/2021	1	0	1	0	100%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	5	4	5	4	100%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2019/2020	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2019	6	5	5	4	83%	0	0	0%	1	1	16,67%
WS 2018/2019	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2018	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2017/2018	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
Insgesamt	32	20	20	13	65%	0	0	0%	1	1	3,13%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	0	1	0	0	0
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	1	3	0	0	0
WS 2022/2023	1	4	0	0	0
SS 2022	1	2	0	0	0
WS 2021/2022	1	0	0	0	0
SS 2021	1	4	0	0	0
WS 2020/2021	1	1	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
Insgesamt	6	15	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	1	0	0	0	1
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	4	0	0	0	4
WS 2022/2023	4	0	1	0	5
SS 2022	3	0	0	0	3
WS 2021/2022	1	0	0	0	1
SS 2021	5	0	0	0	5
WS 2020/2021	2	0	0	0	2
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.02.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	31.01.2025
Zeitpunkt der Begehung:	14.05.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vertreter:in Prorektorat Lehre, Kanzler, Vertreter:in Prorektorat Forschung, Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte für Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit), Fachbereich II - Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaft (Dekanin und Studiengangsleitung MA RP, Studiengangsleitung BA RS), Programmverantwortliche und Lehrende (neun Personen), Studierende (acht Personen aus BA RS und MA RP)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang 01

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.06.2005 bis 20.12.2010 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 14.12.2010 bis 30.09.2018 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 24.07.2018 bis 30.09.2025 AHPGS

Studiengang 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 24.07.2018 bis 30.09.2024 AHPGS
Fristverlängerung: wurde wegen Bündelakkreditierung beantragt und vom Akkreditierungsrat am 19.03.2024 genehmigt (siehe Anlage)	Von 30.09.2024 bis 30.09.2025

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

